

## Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

#### A. Problem und Ziel

Gemäß dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) muss Deutschland bis 2045 Netto-Treibhausgasneutralität erreichen. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in tiefen geologischen Gesteinsschichten (Englisch: Carbon Dioxide Capture and Storage, im Folgenden „CCS“) können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Zur Überprüfung ihrer wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit sowie hinsichtlich ihrer Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit sowie Natur und Umwelt wurde mit dem Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG) zunächst ein Rechtsrahmen für die Demonstration der dauerhaften Speicherung in Deutschland geschaffen. Das Gesetz wurde zuletzt Ende 2022 gemäß § 44 KSpG evaluiert. Im Rahmen der Evaluation wurden auch Klimaneutralitätsstudien ausgewertet. Die Auswertung kam zu dem Ergebnis, dass für die Erreichung der Klimaziele nach dem KSG der Einsatz von CCS sowie die Kohlendioxid-Abscheidung und -Nutzung (Englisch: Carbon Capture and Utilization, im Folgenden „CCU“) notwendig ist. Vor diesem Hintergrund spricht der Evaluierungsbericht Empfehlungen zur Anpassung des Rechtsrahmens aus. Hierzu gehört auch die Anpassung des KSpG zwecks Ermöglichung des Baus einer Kohlendioxid-Transportinfrastruktur. Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung dieser Empfehlungen.

Die Genehmigung von Leitungen zum Transport von Kohlendioxid nach dem KSpG ist aktuell mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden. Diese Unklarheiten werden durch das Gesetz bereinigt und klare Verfahrensregeln festgelegt für Kohlendioxidleitungen zum Zwecke von CCS/CCU sowie für gemischt genutzte Kohlendioxidleitungen. So wird für das Planfeststellungsverfahren im derzeit geltenden Gesetz zum Teil auf Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verwiesen, die seit Inkrafttreten des KSpG teils einen anderen Inhalt erhalten haben oder ganz aufgehoben wurden. Gleichzeitig fehlen Verweise auf nach Inkrafttreten des KSpG in das EnWG aufgenommene Vorschriften, die sich seither bei der Planung von Leitungen bewährt haben. Schließlich führt der Fokus des derzeit geltenden Gesetzes auf CCS zu einer unnötigen Zersplitterung des Rechtsrahmens zur Genehmigung von Kohlendioxidleitungen. So müssten Kohlendioxidleitungen zum Zwecke von CCU nach den allgemeinen Regeln des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geplant und genehmigt werden und würden damit einem anderen Rechtsregime unterfallen als Kohlendioxidleitungen zum Zwecke von CCS. Die Anwendung des UVP ist selbst jedoch mit Rechtsunsicherheiten verbunden. Zudem finden wichtige Vorschriften für die Planung von Leitungen im EnWG für CCU-Leitungen keine Anwendung. Unklar ist zudem, nach welchem Gesetz nach aktuell geltender

Rechtslage gemischt genutzte Kohlendioxidleitungen geplant und genehmigt werden sollen. Mit gemischt genutzten Leitungen sind solche Leitungen gemeint, die Kohlendioxid sowohl zu Kohlendioxidspeichern als auch zwecks Nutzung als Rohstoff für Kohlestoffverbindungen zu Abnehmern transportieren sollen. Eine klare und einheitliche Regelung für die Genehmigung von Leitungen zum Transport von Kohlendioxid im KSpG ist daher dringend erforderlich und geboten.

Neben der Ermöglichung des Baus einer Kohlendioxid-Transportinfrastruktur stellt sich mit Blick auf die im Rahmen des Evaluierungsberichts nach § 44 KSpG Ende 2022 ausgewerteten Klimaneutralitätsstudien die Frage nach geeigneten Speicherstätten für die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid. In der Europäischen Union sind zwar theoretisch sehr große Speicherkapazitäten vorhanden, deren Erschließung hat sich aber als äußerst zeitaufwändig erwiesen. Die Einspeisekapazität für Kohlendioxid innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums könnte mittelfristig ein Flaschenhals für den Hochlauf von CCS werden. Das KSpG enthält zwar Regelungen zur Errichtung von Kohlendioxidspeichern in Deutschland, ermöglicht aber nur die Speicherung zur Erforschung, Erprobung und Demonstration von Technologien zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten. Mit dem vorliegenden Gesetz soll auch die Errichtung von Kohlendioxidspeichern zum kommerziellen Einsatz im industriellen Maßstab und unter Berücksichtigung bestehender Nutzungen sowie verbindlichen ökologischen Kriterien ermöglicht werden. Mit diesem Gesetz werden künftige Vorhaben auf das Gebiet des Festlandsockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone beschränkt. Eine Speicherung an Land wird weiterhin nicht ermöglicht

## **B. Lösung**

Durch dieses Gesetz soll die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten des Festlandsockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone zu kommerziellen Zwecken im industriellen Maßstab ermöglicht und ein einheitliches Zulassungsregime für alle Kohlendioxidleitungen geschaffen werden. Hierzu werden der Gesetzeszweck, der Geltungsbereich des Gesetzes und die Begriffsbestimmung für Kohlendioxidleitungen entsprechend angepasst. Bezüglich der Speicherung von Kohlendioxid wird die Begrenzung des Anwendungsbereichs des KSpG auf die Erforschung, Erprobung und Demonstration von Technologien zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten sowie die Frist zur Beantragung von Speichervorhaben aufgehoben. Mit diesem Gesetz werden künftige Vorhaben auf das Gebiet des Festlandsockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone beschränkt. Eine Speicherung an Land wird weiterhin nicht ermöglicht.

Der erweiterte Anwendungsbereich wird durch eine Änderung der Gesetzesbezeichnung deutlich gemacht. Die neue Gesetzesbezeichnung verdeutlicht zudem, dass der Transport von Kohlendioxid als gleichberechtigter Regelungsgegenstand neben die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten auf dem Gebiet des Festlandsockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone tritt.

Außerdem wird das Planfeststellungsverfahren für Kohlendioxidleitungen dem Verfahren für Leitungsvorhaben nach dem EnWG angeglichen. Da das KSpG bereits zuvor auf das

EnWG verwiesen hat, werden die vorhandenen Verweise mit Blick auf die seit dem Inkrafttreten des KSpG erfolgten Novellierungen des EnWG aktualisiert. Zusätzlich werden neue Verweise in das EnWG aufgenommen, um das Planfeststellungsverfahren möglichst nah an den Regeln des EnWG auszurichten. Die enge Anlehnung kommt sowohl der Verwaltung als auch den Vorhabenträgern zu Gute. Sie können bei der Planung und Genehmigung von Kohlendioxidleitungen auf ihren Erfahrungen mit Verfahren nach dem EnWG aufbauen. Bei der Aufnahme neuer Verweise wurde bewusst darauf verzichtet, einen vollständigen Gleichlauf mit den Regeln des EnWG zu erreichen. Insbesondere wurde darauf geachtet, auf solche Vorschriften keinen Bezug zu nehmen, die eine Ausnahme von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorsehen. Aufgrund der fehlenden Erfahrung mit der Planung und Genehmigung von Kohlendioxidleitungen soll auch eine Verkürzung des Rechtswegs, wie er in § 43e Absatz 4 EnWG geregelt ist, keinen Einzug in das KSpG finden.

Die in diesem Gesetz geregelten Verweise in das EnWG betreffen das Anhörungsverfahren, die Planänderungen vor Fertigstellung eines Vorhabens und Änderungen im Anzeigeverfahren. Neu aufgenommen werden zudem Verweise, um die Umwidmung von Erdgasleitungen für den Kohlendioxidtransport zu erleichtern, in begrenzten Fällen den vorzeitigen Baubeginn zu ermöglichen und die Enteignung auch für solche Kohlendioxidleitungen zu ermöglichen, die nicht zu einem Kohlendioxidspeicher führen. Außerdem wird die Überwachung der Einhaltung umweltbezogener Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses erleichtert und die Möglichkeit der Einschaltung eines Projektmanagers geschaffen.

Durch neue Begriffsbestimmungen für Kohlendioxidleitungsnetze und Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen werden zudem Unsicherheiten bei der Auslegung des Gesetzes beseitigt. Eine Erweiterung des Begriffs der Kohlendioxidleitungen erlaubt es zudem, dem Leitungsbetrieb dienende Nebenanlagen in das Planfeststellungsverfahren zu integrieren.

## **C. Alternativen**

Keine.

Die Ermöglichung der Errichtung und des Betriebs von Kohlendioxidspeichern für den kommerziellen Einsatz im industriellen Maßstab macht eine Änderung des KSpG notwendig, da das Gesetz entsprechenden Vorhaben in der aktuellen Fassung entgegensteht.

Auch zur Änderung der Regelungen des Planfeststellungsverfahrens von Kohlendioxidleitungen zu Kohlendioxidspeichern und zur Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Leitungen zum Transport von Kohlendioxid zu anderen Zwecken als der dauerhaften Speicherung ist eine Anpassung des KSpG notwendig. Eine Anpassung des UVPG könnte theoretisch Rechtsunsicherheiten bei der Planung von Kohlendioxidleitungen lösen, die nicht unter das KSpG fallen. Es bliebe jedoch dann bei einer Zersplitterung des Regelungsregimes für Kohlendioxidleitungen. Insbesondere die Planung einer gemischt genutzten Leitung bliebe mit Rechtsunsicherheiten verbunden. Es ist daher sachgerecht, das KSpG entsprechend zu erweitern und dadurch einheitliche

Regelungen für die Planung und Genehmigung von Kohlendioxidleitungen insgesamt zu schaffen.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und die Kommunen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 8 798 000 Euro. Durch die Ermöglichung der Errichtung und des Betriebs von Kohlendioxidspeichern zur kommerziellen Nutzung im industriellen Maßstab ergibt sich gegenüber dem Stammgesetz keine Veränderung. Es gibt nach wie vor keine geeigneten Erfahrungswerte, die eine genauere Kostenschätzung ermöglichen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Davon entfallen 110 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

### **E.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 689 240 Euro. Davon entfallen 240 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund und 689 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Dies ist insbesondere auf die zusätzlichen kosten- und zeitintensiven Planfeststellungsverfahren für Leitungsbauprojekte zurückzuführen. Durch die Ermöglichung der Errichtung und des Betriebs von Kohlendioxidspeichern zur kommerziellen Nutzung im industriellen Maßstab ergibt sich gegenüber dem Stammgesetz keine Veränderung. Es gibt nach wie vor keine geeigneten Erfahrungswerte, die eine genauere Kostenschätzung ermöglichen.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz**

## **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid- Speicherungsgesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes**

Das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur dauerhaften Speicherung und zum Transport von Kohlendioxid  
(Kohlendioxid-Speicherungs- und -Transportgesetz – KSpTG)“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz dient der Gewährleistung einer dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten zum Schutz des Menschen, der Umwelt und des Klimas, auch in Verantwortung für künftige Generationen. Es regelt ferner das Verfahren zur Zulassung von Kohlendioxidleitungen.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 2 Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für das Verfahren zur Zulassung von Kohlendioxidleitungen, für die Zulassung von Anlagen zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten einschließlich der Untersuchung, der Überwachung, Stilllegung und Nachsorge für alle Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung, den Transport von Kohlendioxid sowie für sonstige Tätigkeiten, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799) auch im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels.

(3) Es dürfen Kohlendioxidsspeicher im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels zugelassen werden. Die Landesbehörden entscheiden über die Zulassungsanträge in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der jeweils zuständigen Landesbehörde.

(4) Dieses Gesetz gilt auch für die Speicherung von Kohlendioxid zu Forschungszwecken.“

4. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 2 wie folgt gefasst:

„§ 2 Geltungsbereich“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„Kohlendioxidleitungen

dem Transport des Kohlendioxidstroms dienende Leitungen, einschließlich der dem Leitungsbetrieb dienenden Verdichter-, Druckerhöhungs-, Entspannungs-, Regel- und Messanlagen;“

- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„Kohlendioxidleitungsnetz

ein Netz von Kohlendioxidleitungen, das dem Abtransport von Kohlendioxid oder der Versorgung mit Kohlendioxid dient oder für beide Zwecke gemischt genutzt wird und das von der Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Verwendung durch bestimmte, schon bei der Netzerrichtung feststehende oder bestimmbare Kunden ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Kunden offensteht. Es umfasst dabei unabhängig vom Durchmesser Kohlendioxidleitungen zum Transport von Kohlendioxid nebst allen dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen;“

- c) Nach der neuen Nummer 6a wird folgende Nummer 6b eingefügt.

„Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen

natürliche oder juristische Personen, die die Aufgabe des Transports oder der Verteilung von Kohlendioxid wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Kohlendioxidleitungsnetzes;“

- d) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„wesentliche Änderung

Veränderung von Kohlendioxidspeichern oder Kohlendioxidleitungen oder Veränderung ihres Betriebs, die zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen oder Umwelt haben kann.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

- (aa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

- (bb) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Ergebnis dieser frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden.“

- (cc) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „3 bis 6“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (aa) In Satz 1 wird die Angabe „des § 43a Nummer 1 bis 4, des § 43b Nummer 3 bis 5 und des § 43e“ durch die Angabe „der §§ 43a, 43b Absatz 1 Nummer 2, § 43d, § 43f Absatz 1 Nummer 1, erste Alternative, Nummer 2 und Nummer 3 und Absatz 4, 43g, 43i bis 43k und 43l Absätze 4 bis 7“ ersetzt.
- (bb) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Auf Vorarbeiten, Veränderungssperren, Vorkaufsrechte, vorzeitige Besitzeinweisungen und die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns sind die §§ 44 bis 44c des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.“
- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1 und 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Für die Umstellung einer Leitung auf den Transport von Kohlendioxid gilt § 113c Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- (aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Dienen die Errichtung und der Betrieb einer Kohlendioxidleitung dem Wohl der Allgemeinheit, ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig, soweit dies zur Durchführung des Vorhabens notwendig ist und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann.“
- (bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit, wenn es dazu dient, Kohlendioxid zu einem Kohlendioxidspeicher zu transportieren, um so zum Zwecke des Klimaschutzes die Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft zu vermindern.“
- (cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Das Vorhaben dient auch dann dem Wohl der Allgemeinheit, wenn dadurch Kohlendioxid zur Deckung eines nachgewiesenen Bedarfs für die Nutzung von Kohlendioxid als Rohstoffquelle für Kohlenstoffverbindungen transportiert wird, um so zum Zwecke des Klimaschutzes die Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft zu vermindern.“
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Für den Rechtsschutz gegen Planfeststellungen nach Absatz 1 Satz 1 und Plangenehmigungen nach Absatz 2 Satz 2 gilt § 43e Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend.“
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
7. In § 6 Absatz 3 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Genehmigung nach Satz 1 bedarf des Einvernehmens des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie.“
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden hinter den Wörtern „der zuständigen Behörde“ die Wörter „, der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, dem Umweltbundesamt und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ eingefügt.
9. § 9 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
10. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 7 werden die Wörter „getroffen hat und“ durch die Wörter „getroffen hat,“ ersetzt.
    - cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:  
„der Bau und Betrieb des Kohlendioxidspeichers Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen, sonstige Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff im Sinne des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, nicht beeinträchtigt,“
    - dd) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:  
„im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels
      - a) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die der Injektion des Kohlendioxids dienen, über oder auf der Wasseroberfläche sowie im Bereich der Wassersäule nicht in einem zum 31. Dezember 2023 nach § 57 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Meeresgebiet vorgesehen ist und
      - b) die Stelle am Meeresboden, an der das Kohlendioxid in den tieferen geologischen Untergrund injiziert werden soll, sich nicht in einem zum 31. Dezember 2023 nach § 57 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Meeresgebiet befindet, und“
    - ee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Nach den Wörtern „Ziele der Raumordnung“ werden die Wörter „und des Flächenentwicklungsplans nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz“ eingefügt.
  - c) Es wird folgender Satz angefügt:  
„Die Planfeststellung nach Satz 1 bedarf des Einvernehmens des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie.“
11. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Demonstration der dauerhaften“ durch das Wort „dauerhafte“ ersetzt.
12. In § 19 Satz 4 werden die Wörter „und des Umweltbundesamtes“ durch die Wörter „des Umweltbundesamtes und des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

13. In § 25 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
14. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
15. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „und Kohlendioxidspeichern haben“ die Wörter „, insbesondere im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen,“ eingefügt.
  - b) Folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 sind Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen verpflichtet, Unternehmen den Anschluss an ihr Kohlendioxidleitungsnetz zu verweigern, sofern das aufzunehmende Kohlendioxid durch die Verbrennung von Kohle in einer Anlage im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes entstanden ist, die überwiegend der Erzeugung von Strom dient. Der Nachweis über die Zulässigkeit des Anschlusses nach Satz 1 ist von dem Anlagenbetreiber zu erbringen, der den Anschluss an das Kohlendioxidleitungsnetz begehrt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten zur Bestimmung von Anlagen nach Satz 1, die überwiegend der Erzeugung von Strom dienen, sowie zum Verfahren der Nachweiserbringung nach Satz 2 zu regeln. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.“
16. In § 35 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „90a“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
17. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze angefügt:  
„Dies gilt auch für Tätigkeiten und Vorhaben im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels. § 137 des Bundesberggesetzes gilt entsprechend.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und dem „Umweltbundesamt“ durch die Wörter „, dem Umweltbundesamt und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Entscheidungen nach §§ 7 und 13 muss sie zusätzlich das Einvernehmen des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie einholen.“

cc) Im neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „zuständige Behörde“ die Wörter „bei Entscheidungen nach §§ 17 und 37“ eingefügt.

18. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

„entgegen § 33 Absatz 5 Kohlendioxid in einem Kohlendioxidleitungsnetz transportiert,“

b) In Absatz 1 Nummer 18 b wird die Angabe „§ 33 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 4 und Absatz 5“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 5, 12, 17“ durch die Angabe „Nummer 5, 12, 16a, 17“ ersetzt.

19. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Forschungs- und Demonstrationsvorhaben“ durch die Wörter „von Anlagen“ ersetzt

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „leisten kann,“ die Wörter „unter Berücksichtigung der Menge des jährlich in den Kohlendioxidleitungsnetzen transportierten Kohlendioxids, seiner Nutzung und der im Berichtszeitraum aufgetretenen Leckage,“ eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

20. In § 46 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 7“ ersetzt.

21. Im neuen § 4 Absatz 7, § 5 Absatz 1 und 5, § 6 Absatz 4, § 26 Absatz 1 und 2, § 33 Absatz 4, § 34 Absatz 5, § 35 Absatz 7 Satz 4, § 40 Absatz 2 Satz 1 sowie § 41 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

22. Im neuen § 4 Absatz 7, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 4, § 26 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 2 Satz 1 sowie § 41 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

## Artikel 2

### Folgeänderungen

1. In Anlage 1 Nummer 19.10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, wird das Wort „Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes“ durch die Wörter „Kohlendioxid-Speicherungs- und - Transportgesetzes“ ersetzt.
2. In Anlage 1 Nummer 14 des Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346) wird das Wort „Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes“ durch die Wörter „Kohlendioxid-Speicherungs- und - Transportgesetzes“ ersetzt.

3. In der Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung - KNV-V) wird wie folgt geändert:
  - a) In § 2 Nummer 7 wird das Wort „Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes“ durch die Wörter „Kohlendioxid-Speicherungs- und - Transportgesetzes“ ersetzt.
  - b) In § 3 Absatz 4 Nummer 1 wird das Wort „Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes“ durch die Wörter „Kohlendioxid-Speicherungs- und - Transportgesetzes“ ersetzt.
4. Das Gerichtskostenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - a) In § 1 Nummer 19 wird das Wort „Kohlendioxid-Speicherungsgesetz“ durch die Wörter „Kohlendioxid-Speicherungs- und - Transportgesetz“ ersetzt.
  - b) In § 50 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes“ durch die Wörter „Kohlendioxid-Speicherungs- und - Transportgesetzes“ ersetzt.
  - c) Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
    - aa) In Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 3 und Abschnitt 4 wird jeweils die Abkürzung „KSpG“ durch die Abkürzung „KSpTG“ ersetzt.
    - bb) In der Vorbemerkung 1.2.2 wird die Abkürzung „KSpG“ durch die Abkürzung „KSpTG“ ersetzt.
    - cc) In Teil 1 Hauptabschnitt 2 werden in den Überschriften der Abschnitte 3 und 4 jeweils die Abkürzung „KSpG“ durch die Abkürzung „KSpTG“ ersetzt.
5. In der Vorbemerkung 3.2.1 in Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) geändert worden ist, wird die Abkürzung „KSpG“ durch die Abkürzung „KSpTG“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gemäß dem KSG muss Deutschland bis 2045 Netto-Treibhausgasneutralität erreichen. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. In einzelnen Branchen der Industrie sowie der Müllverbrennung, ist das CO<sub>2</sub>-Vermeidungspotenzial nach dem aktuellen Stand der Technik jedoch begrenzt. Die Abscheidung sowie die Nutzung oder Speicherung dieser Emissionen ist daher die einzige Möglichkeit, den Ausstoß des Kohlendioxids in die Atmosphäre zu verhindern. Hierfür muss eine entsprechend dimensionierte Transport- und Speicherkapazität gewährleistet sein.

Im Europäischen Wirtschaftsraum gibt es zwar erhebliche Potenziale für die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten, diese sind jedoch noch unzureichend erschlossen. Gemäß der im Rahmen des letzten Evaluierungsberichts zum KSpG ausgewerteten Studien (BT-Drucksache 20/5145), ist ab 2030 mit stark steigenden Speicherbedarfen zu rechnen. Die mangelnden Einspeisekapazitäten drohen daher zu einem Flaschenhals zu werden, der die Dekarbonisierung einzelner Branchen in Gefahr bringt.

Die Europäische Union gedenkt daher mit verschiedenen Instrumenten gegenzusteuern und die Speicherpotenziale in der Europäischen Union zu heben. Deutschland will als größter Emittent der Europäischen Union und somit auch als potenziell größter Nutznießer europäischer Speicherinfrastrukturen einen Beitrag zur rechtzeitigen Erhöhung der verfügbaren Gesamtspeichermenge leisten. Hierzu soll die Beschränkung des KSpG auf die Erschließung von Speichern für Forschungs- und Demonstrationsvorhaben aufgehoben werden. Dasselbe gilt für die Frist zur Beantragung von Speichervorhaben. In Zukunft sollen auch kommerzielle Speicher im industriellen Maßstab nach dem KSpG geplant, genehmigt und betrieben werden können. Da hierfür in einem ersten Schritt der geologische Untergrund auf seine Eignung zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid untersucht werden muss, sollen Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des § 7 KSpG zu Untersuchungsgenehmigungen beseitigt werden. Die Erschließung von Kohlendioxidspeichern wird schließlich auf das Gebiet des Festlandsockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone beschränkt. In diesem Gebiet ist grundsätzlich mit einer schnelleren Erschließung von Speicherinfrastrukturen als an Land zu rechnen. Eine Speicherung an Land wird daher auch weiterhin nicht ermöglicht. Zwar gibt es auch Speicherpotenziale an Land, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass diese rechtzeitig erschlossen werden können, um einen Beitrag zur verfügbaren Gesamtspeichermenge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu Beginn der 2030er Jahre zu leisten. Dieses Erkenntnis ist geprägt von dem Austausch zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Umwelt- und Wirtschaftsverbänden sowie Unternehmen. Der Austausch fand im Rahmen eines ausführlichen Dialogprozesses statt, den das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz begleitend zur Erarbeitung der Carbon Management-Strategie durchgeführt hat. Hierbei wurde deutlich, dass die

dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten erhebliche wirtschaftliche, gesellschaftliche und sozio-politische Fragen aufwirft. Neben der Wirtschaftlichkeit und technischen Umsetzbarkeit von Speichervorhaben sind insbesondere die Sicherheit, Klimaschutzwirkung, Umweltauswirkungen und gesellschaftliche Akzeptanz der Speicherung maßgebende Faktoren, die zu beachten sind. Bisher sind zwar an den weltweit betriebenen Kohlendioxidspeicherstätten keine Vorfälle mit Umweltrelevanz oder Personenschäden aufgetreten. Allerdings ist es wichtig, mögliche Umweltauswirkungen und die Sicherheit potenzieller Speicher in jedem Einzelfall zu prüfen und insbesondere die Sicherheits- und Monitoringvorgaben individuell nach höchsten Standards zu bestimmen. Die damit einhergehenden Anforderungen scheinen im Festlandsockel und der Ausschließlichen Wirtschaftszone einfacher zu erfüllen als an Land. Eine Speicherung an Land wird daher auch weiterhin nicht ermöglicht.

Neben der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Kohlendioxidspeichern bedarf es auch des Aufbaus einer Kohlendioxid-Transportinfrastruktur. Die Planfeststellung für Kohlendioxidleitungen zu Kohlendioxidspeichern ist im KSpG geregelt. Das Gesetz verweist im Wesentlichen auf entsprechende Regelungen im EnWG. Seit der Verkündung des KSpG wurde das EnWG mehrfach angepasst. Dadurch sind einige Vorschriften des EnWG, auf die das KSpG verweist, inzwischen aufgehoben oder inhaltlich verändert worden. Dies führt seitens der zuständigen Behörden zu Rechtsunsicherheit bei der Anwendung des KSpG. Zudem wurden im Rahmen der Novellierungen des EnWG neue Vorschriften zu Planfeststellungsverfahren von Leitungsvorhaben eingeführt, die bis heute nicht durch das KSpG nachvollzogen worden sind. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetz nachgeholt werden.

Für den Bau einer Kohlendioxid-Transportinfrastruktur ist ein erheblicher zeitlicher Vorlauf nötig. Aus Sicht von Investoren sind die mit der Detailplanung potenzieller Kohlendioxidleitungen verbundenen Kosten jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn der Rechtsrahmen eine rechtssichere und wirtschaftliche Perspektive zur Umsetzung des Vorhabens bietet. Mit diesem Gesetz soll dieser Rechtsrahmen geschaffen werden. Durch die einheitliche Regelung der Vorschriften zur Planung und Genehmigung von Kohlendioxidleitungen im KSpG werden Rechtsunsicherheiten beseitigt. Insbesondere wird die Frage beantwortet, nach welchen Regeln eine gemischt genutzte Leitung geplant und genehmigt werden soll: In Zukunft sollen nicht nur Leitungen zu Kohlendioxidspeichern, sondern auch solche zu anderen Zwecken den Regelungen des KSpG unterfallen.

Neben der Ermöglichung der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten und der Ermöglichung des Baus einer Kohlendioxid-Transportinfrastruktur soll dieses Gesetz auch dem Grundsatz Rechnung tragen, dass zur Erreichung der Klimaziele nach dem KSG dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft Priorität eingeräumt werden muss. Dies ist gerechtfertigt, da nur durch die Elektrifizierung von Produktionsprozessen und den Einsatz von grünem Wasserstoff der Ausstoß von CO<sub>2</sub> nachhaltig verringert werden kann. Die CO<sub>2</sub>-Abscheidung hat in den letzten Jahren zwar erhebliche Fortschritte gemacht, dennoch können nach dem aktuellen Stand der Technik nur etwa 90 – 95 Prozent der Emissionen einer Anlage abgeschieden werden. Der Rest der Emissionen wird folglich weiterhin in die Atmosphäre ausgestoßen. CCS und CCU sollen auch vor diesem Hintergrund nicht als

Anreiz für die Erzeugung von Strom durch die Verbrennung von Kohle dienen. Durch ein Verbot der Nutzung von Kohlendioxidleitungen und Kohlendioxidnetzen zum Transport von Kohlendioxid aus der Kohleverstromung wird daher der Einsatz von CCS und CCU in Verbindung mit Kohlekraftwerken faktisch ausgeschlossen: Durch die Regelung wird sichergestellt, dass das Ziel des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes, die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren, nicht durch den Einsatz von CCS und CCU tangiert oder hinausgezögert wird.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Durch dieses Gesetz soll die Errichtung und der Betrieb von kommerziell betriebenen Kohlendioxidspeichern im industriellen Maßstab auf dem Gebiet des Festlandsockels und in der ausschließlichen Wirtschaftszone ermöglicht und ein einheitliches Zulassungsregime für alle Kohlendioxidleitungen geschaffen werden. Hierzu werden der Gesetzeszweck, der Geltungsbereich des Gesetzes und die Begriffsbestimmung für Kohlendioxidleitungen entsprechend angepasst. Durch eine Änderung der Gesetzesbezeichnung in Kohlendioxid-Speicherungs- und Transportgesetz (KSpTG) soll deutlich gemacht werden, dass der Transport von Kohlendioxid als gleichberechtigter Regelungsgegenstand neben die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten auf dem Gebiet des Festlandsockels und in der ausschließlichen Wirtschaftszone tritt. Eine Speicherung an Land wird weiterhin nicht ermöglicht.

Um vor dem Hintergrund der Ermöglichung einer dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid auf dem Gebiet des Festlandsockels und in der ausschließlichen Wirtschaftszone dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass zur Erreichung der Klimaziele nach dem KSG dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft Priorität eingeräumt werden muss, sieht der Entwurf vor, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Baus und Betriebs von Wasserstoffleitungen, Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen sowie der Voruntersuchung von Flächen für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See kommen darf. Hinzu kommen Regelungen, die für einschlägige Entscheidungen im Gesetz ein Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorschreiben, das in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See zuständige Behörde ist.

Außerdem wird das Planfeststellungsverfahren für Kohlendioxidleitungen dem Verfahren für Leitungsvorhaben nach dem EnWG angeglichen. Da das KSpG bereits zuvor auf das EnWG verwiesen hat, werden die vorhandenen Verweise mit Blick auf die seit dem Inkrafttreten des KSpG erfolgten Novellierungen des EnWG aktualisiert. Zusätzlich werden neue Verweise in das EnWG aufgenommen, um das Planfeststellungsverfahren möglichst nah an den Regeln des EnWG auszurichten. Die enge Anlehnung kommt sowohl der Verwaltung als auch den Vorhabenträgern zu Gute. Sie können bei der Planung und Genehmigung von Kohlendioxidleitungen auf ihren Erfahrungen mit Verfahren nach dem EnWG aufbauen. Bei der Aufnahme neuer Verweise wurde bewusst darauf verzichtet einen vollständigen Gleichlauf mit den Regeln des EnWG zu erreichen. Insbesondere wurde darauf geachtet auf solche Vorschriften keinen Bezug zu nehmen, die eine Ausnahme von

der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorsehen. Aufgrund der fehlenden Erfahrung mit der Planung und Genehmigung von Kohlendioxidleitungen soll auch eine Verkürzung des Rechtswegs wie er in § 43e Absatz 4 EnWG geregelt ist, keinen Einzug in das KSpG finden.

Die in diesem Gesetz geregelten Verweise in das EnWG betreffen das Anhörungsverfahren, die Planänderungen vor Fertigstellung eines Vorhabens und Änderungen im Anzeigeverfahren. Neu aufgenommen werden zudem Verweise, um die Umwidmung von Erdgasleitungen für den Kohlendioxidtransport zu erleichtern, in begrenzten Fällen den vorzeitigen Baubeginn zu ermöglichen und die Enteignung auch für solche Kohlendioxidleitungen zu ermöglichen, die nicht zu einem Kohlendioxidspeicher führen. Außerdem wird die Überwachung der Einhaltung umweltbezogener Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses erleichtert und die Möglichkeit der Einschaltung eines Projektmanagers geschaffen.

Durch neue Begriffsbestimmungen für Kohlendioxidleitungsnetze und Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen werden zudem Unsicherheiten bei der Auslegung des Gesetzes beseitigt. Eine Erweiterung des Begriffs der Kohlendioxidleitungen erlaubt es zudem, dem Leitungsbetrieb dienende Nebenanlagen in das Planfeststellungsverfahren zu integrieren.

Hinzukommen schließlich klarstellende Änderungen zur Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen zur Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Kohlendioxidspeichern.

Durch ein Verbot der Nutzung von Kohlendioxidleitungen und Kohlendioxidnetzen zum Transport von Kohlendioxid aus der Kohleverstromung, wird zudem der Einsatz von CCS und CCU in Verbindung mit Kohlekraftwerken faktisch ausgeschlossen: Aufgrund der bei der Kohleverstromung anfallenden Kohlendioxidmengen sind alternative Transportmöglichkeiten nicht wirtschaftlich. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass das Ziel des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes, die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren, nicht durch den Einsatz von CCS und CCU tangiert oder hinausgezögert wird.

Es bestehen keine sachgerechten Alternativen zu der vorliegenden Gesetzesänderung. Für die Erreichung der Klimaziele ist ein Instrumentenmix erforderlich, der auch den Einsatz von CCS und CCU beinhaltet. Zur Nutzung dieser Technologien ist wiederum die Schaffung einer leitungsgebundenen Kohlendioxidtransportinfrastruktur und die Erschließung ausreichender Kohlendioxidspeicher notwendig.

Das Regelungsregime für die Planung und Genehmigung von Kohlendioxidleitungen verteilt sich aktuell auf zwei Gesetze. Das KSpG enthält Regelungen für Kohlendioxidleitungen zu Kohlendioxidspeichern. Kohlendioxidleitungen, die nicht zu Kohlendioxidspeichern führen, müssen nach den allgemeinen Vorschriften des UVPG planfestgestellt werden. Letzteres ist jedoch mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. Eine Anpassung des UVPG könnte diese Rechtsunsicherheiten theoretisch lösen - es bliebe jedoch bei einer Zersplitterung des Regelungsregimes. Insbesondere die Planung einer gemischt genutzten Leitung bliebe zudem mit Rechtsunsicherheiten verbunden.

Auch die Aktualisierung und Ergänzung der Verweise ins EnWG ist notwendig. Durch die Aktualisierung bestehender Verweise können Rechtsunsicherheiten bei deren Anwendung beseitigt werden. Durch die Aufnahme neuer Verweise können Regelungen, die sich im Rahmen der Planung z. B. von Gasleitungen bewährt haben, auch im KSpG Anwendung finden. Insgesamt wird so das Planfeststellungsverfahren weniger bürokratisch und damit effizienter ausgestaltet. Wegen der erheblichen Vorlaufzeit für die Planung und Genehmigung von Kohlendioxidleitungen ist die effiziente Ausgestaltung des Verfahrens notwendig. Andernfalls droht der Einsatz von CCS und CCU nicht mehr rechtzeitig zur Erreichung der Klimaziele beitragen zu können.

### **III. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich wie für das Stammgesetz zunächst aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG. Die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen in den Bereich der Luftreinhaltung. Ziel des Gesetzes ist es, den Ausstoß von Kohlendioxid in die Atmosphäre im Interesse des Klimaschutzes zu verringern. Hierfür soll die Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten ermöglicht und das Verfahren zur Planung und zum Bau von Kohlendioxidleitungen entbürokratisiert und dem Verfahren zur Planung und Genehmigung von Leitungsvorhaben im Sinne des EnWG angeglichen werden. Außerdem sollen auch Kohlendioxidleitungen zu anderen Zwecken als dem Transport zu einem Kohlendioxidspeicher vom KSpG erfasst werden. Der Bau von Kohlendioxidleitungen ist notwendig, um große Mengen von Kohlendioxid zu transportieren. Ohne Kohlendioxidleitungen können CCS und CCU nicht im industriellen Maßstab wirtschaftlich eingesetzt werden.

Der Einsatz von CCS und CCU ist zur Erreichung der Klimaziele nach dem KSG notwendig. Dies hat eine Auswertung von Klimaneutralitätsstudien im Evaluierungsbericht zum KSpG aus dem Jahr 2022 (BT-Drucksache 20/5145) ergeben. Zweck des Gesetzes wie auch des Stammgesetzes ist es, die Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft zu vermeiden und somit durch die Begrenzung oder Verringerung von schädlichen Stoffen zur Luftreinhaltung beizutragen.

Des Weiteren wird die Gesetzgebungskompetenz auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG gestützt. Durch das Gesetz wird die Möglichkeit geschaffen, nach den Regelungen des KSpG Kohlendioxidleitungen zum Transport von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs in Form von Kohlendioxid zwecks Nutzung als Rohstoff für Kohlestoffverbindungen zu planen und zu genehmigen. Die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG liegen vor: Eine bundesgesetzliche Regelung für die Planung und den Bau von Kohlendioxidleitungen ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Unterschiedliche Regelungen zur Planung und Genehmigung von Kohlendioxidleitungen auf Landesebene würden die Verwirklichung länderübergreifender Kohlendioxidleitungen erheblich verzögern und insgesamt in Frage stellen. Für die Erreichung der Klimaziele muss Kohlendioxid aus verschiedenen Teilen des Bundesgebiets zu Abnehmern in anderen Teilen des Bundesgebiets oder anderen Staaten transportiert werden. Daher ist die effiziente Planung länderübergreifender Kohlendioxidleitungen notwendig. Andernfalls drohten in sich geschlossene Netze, die unter Umständen

bestimmte Emittenten und Abnehmer von Kohlendioxid vom Kohlendioxidleitungsnetz ausschließen würden.

Für die Enteignungsvorschriften bildet Artikel 74 Absatz 1 Nummer 14 GG eine ergänzende Kompetenzgrundlage. Die Änderungen des Gerichtskostengesetzes und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sind auf den Kompetenztitel aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG gestützt. Im Übrigen ergibt sich die Kompetenz für die Folgeänderungen gemäß Artikel 2 aus der Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen des KSpG.

#### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zum Stammgesetz.

Die Zugangsbeschränkung zu Kohlendioxidleitungsnetzen für Kohlendioxid, das aus Anlagen stammt, die überwiegend der Stromproduktion aus Kohle dienen, ist mit der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) vereinbar. Sie dient der Verwirklichung des in Erwägungsgrund 4 der Richtlinie 2009/31/EG genannten Ziels, fossile Lock-In-Effekte zu begrenzen. Gemäß dem Erwägungsgrund soll CCS und CCU nicht als Anreiz dienen, den Anteil von Kraftwerken, die mit konventionellen Brennstoffen befeuert werden, zu steigern.

#### **V. Gesetzesfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Im Interesse der Rechtsbereinigung wurde eine Reihe von Verweisen in das EnWG aktualisiert. Zudem wurden neue Verweise in das EnWG zum Zweck der Entbürokratisierung und Angleichung des Verfahrens zur Planung und Genehmigung von Kohlendioxidleitungen aufgenommen. Der Prüfaufwand für die Verwaltung wurde zudem reduziert.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Bei der Erarbeitung der Gesetzesänderung wurden die Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt und die nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip angewendet. Nach Überprüfung der sechs Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und der 17 UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) mit den jeweiligen Schlüsselindikatoren erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in ihrer derzeitigen Fassung. Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

Insbesondere trägt der Bau von Kohlendioxidleitungen zu einer effizienten Reduzierung von Emissionen von Treibhausgasen bei und dient damit unmittelbar der Einhaltung des UN-

Nachhaltigkeitsziels SDG 13 (umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen), bzw. Indikator 13.1.a (Treibhausgase reduzieren) und dem Prinzip Nummer 3 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (natürliche Lebensgrundlagen erhalten).

Der leitungsgebundene Transport von Kohlendioxid zur Nutzung in industriellen Prozessen dient dem Prinzip Nummer 4 einer nachhaltigen Entwicklung (nachhaltiges Wirtschaften stärken).

Ferner wird durch die Erleichterung und das Ermöglichen des Kohlendioxid-Transports ein Anreiz für innovative Lösungen im Sinne von CCS und CCU geschaffen. Damit wird das Ziel im Sinne des SDG 9 (Innovationen unterstützen) gefördert.

### **3. Gleichstellungspolitische Bedeutung**

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Menschen verschiedenen Geschlechts sind nicht zu erwarten, da das KSpG ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

### **4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten.

### **5. Erfüllungsaufwand**

Nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ wird untersucht, welche finanziellen und zeitlichen Be- oder Entlastungen durch die geplante Regelung für die Normadressaten zu erwarten sind. Zur Ermittlung von Fallzahlen / Zeiten wurde auf folgende Quellen zurückgegriffen: Internetrecherchen und Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA).

Der Effekt auf den Erfüllungsaufwand für die Normadressaten Wirtschaft und Verwaltung leitet sich aus einem Änderungsimpuls des Evaluierungsberichtes der Bundesregierung zum KSpG ab. Durch die vorliegende Gesetzesnovelle sollen zukünftig neben Kohlendioxidleitungen zu Kohlendioxidspeichern auch Kohlendioxidleitungen zu anderen Zwecken über das KSpG geplant und genehmigt werden.

Zur Quantifizierung der nun zusätzlich geregelten Verfahren, wird von einer jährlichen Fallzahl von drei ausgegangen. Anträge auf Nutzungsänderung werden ebenfalls recht selten erfolgen, sodass für die Berechnung des Erfüllungsaufwands von einer Größenordnung von einem Bauvorhaben in zwei Jahren ausgegangen wird. Es wird weiterhin angenommen, dass Enteignungsverfahren noch seltener eintreten werden, sodass die Berechnungen auf der Annahme von einem Verfahren in 10 Jahren beruhen.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Für die Wirtschaft ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 8 798 000 Euro. Davon entfallen 110 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 689 240 Euro. Davon entfallen 240 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund und 689 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Dies ist insbesondere auf die zusätzlichen kosten- und zeitintensiven Planfeststellungsverfahren für Leitungsbauprojekte zurückzuführen.

Durch die Ermöglichung der Planung, des Baus und des Betriebs von Kohlendioxidspeichern zur kommerziellen Nutzung im industriellen Maßstab ergibt sich gegenüber dem Stammgesetz keine Veränderung. Es gibt nach wie vor keine geeigneten Erfahrungswerte, die eine genauere Kostenschätzung ermöglichen.

#### **a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

#### **b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

#### **Antrag auf Überlassung von Geodaten; § 4 Absatz 2 KSpTG i. V. m. § 43k EnWG**

Die Vorhabenträger haben mit Verweis auf § 43k EnWG die Möglichkeit, kostenfrei Geodaten zum Zwecke der Planfeststellung für ihr Bauvorhaben abzufragen:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 3                                              | 40                                | 54,70                         |                               | 0,11                          |                           |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 0,11                          |                           |

Die Geodaten sind auf Antrag bei der zuständigen Behörde abzufragen. Gemäß Zeitwerttabelle des oben genannten Leitfadens, wird von einem Zeitaufwand von 40 Minuten pro Antrag bei mittlerem Qualifikationsniveau Wirtschaftszweig „D“ von 59,40 Euro/Stunde ausgegangen.

#### **Durchführen eines Planfeststellungsverfahrens; § 4 KSpTG**

Das Gesetz führt neben den heute schon möglichen Kohlendioxidleitungen zu Kohlendioxidspeichern auch die Genehmigungsfähigkeit von Kohlendioxidleitungen zu anderen Zwecken ein:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 3                                              | 422.400                           | 59,40                         | 2.500.000                     | 1.255                         | 7.500                     |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 8.755                         |                           |

Die Vorhabenträger haben für große Infrastrukturprojekte die Eröffnung eines Planfeststellungsverfahrens bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dazu haben sie umfassende Pläne zur Beschreibung des Vorhabens mittels Zeichnungen und Erläuterungen vorzulegen. Gutachterlich müssen die Eingriffe in die Landschaft und die Natur mit den Auswirkungen auf Fauna und Flora mittels Umweltverträglichkeitsprüfungen

beurteilt sein. Die sich anschließenden Verfahrenselemente wie das Offenlegen des Bauvorhabens, das Mitgestalten der Erörterungstermine und eventuelle Planänderungen oder -ergänzungen, sind ebenfalls für die Dauer bis zum Planfeststellungsbeschluss durch die Projektträger zu begleiten. Regelmäßig sind Verfahren dieser Art sehr zeitintensiv. Zusätzlich kommen auf die Projektträger hohe Kosten für die Beauftragung von Gutachten zu. Die Eckdaten der hier angeführten zeitlichen Aufwände und die als Sachkosten angeführten Gutachterleistungen, wurden aus vergleichbaren, in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands geführten Pflichten übernommen. Unter der Annahme des durchschnittlichen Lohnsatzes gemäß des oben genannten Leitfadens für den Wirtschaftszweig „D“ von 59,40 Euro und einem jährlich angenommenen Zeitaufwand von 7.040 Stunden, ergibt sich unter Berücksichtigung der Kosten für Sachaufwände ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die drei angenommen Bauprojekte von 8,755 Millionen Euro.

#### **Umstellung der Leitung von Erdgas- auf Kohlendioxidtransport; § 4 Absatz 2 i. V. m. §§ 43I Absatz 4 bis 7 und § 113c EnWG**

Das Gesetz führt, neben den heute schon möglichen Nutzungsänderungen von Erdgasleistungen für Wasserstofftransporte, auch die Nutzungsänderung von Erdgasleistungen für Kohlendioxidtransporte ein:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 0,5                                            | 84.480                            | 59,40                         | 2.750                         | 41,82                         | 1,38                      |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 43,20                         |                           |

Bereits für den Transport von Erdgas bestehende Infrastruktur kann auf Antrag des Betreibers zum Transport von Kohlendioxid umgewidmet werden. Die Schätzung für den dafür anfallenden jährlichen Erfüllungsaufwand wurde aus der Annahme abgeleitet, dass der Vorhabenträger zeitlich mit 20% des Aufwands für eine erstmalige Inbetriebnahme belastet wird. Die zusätzlich notwendigen Gutachterleistungen wurden ebenfalls aus vergleichbaren datenbankgeführten Pflichten übernommen. Unter der Annahme des durchschnittlichen Lohnsatzes gemäß des oben genannten Leitfadens für den Wirtschaftszweig „D“ von 59,40 Euro und einem jährlich angenommenen Zeitaufwand von 1.400 Stunden, ergibt sich unter Berücksichtigung der Sachaufwände ein jährlicher Erfüllungsaufwand für das schätzungsweise einmal in zwei Jahren anstehende Bauprojekt von 43.200 Euro.

#### **c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

In Zukunft sollen neben Leitungen zu Kohlendioxidspeichern auch solche zu anderen Zwecken genehmigungsfähig werden. Durch die Ausweitung des Gesetzeszwecks wird von drei zusätzlichen Anträgen für Kohlendioxidleitungen pro Jahr ausgegangen.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

#### **Durchführung der Planfeststellung; § 4 Absatz 2 KSpTG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 3                                              | 201.820                           | 65,2                          |                               | 657,93                        |                           |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 657,93                        |                           |

Das Planfeststellungsverfahren ist ein besonderes, streng formalisiertes Genehmigungsverfahren für größere Vorhaben in der Infrastruktur. Das Verfahren beinhaltet ein gesondertes Anhörungsverfahren und endet mit einem Planfeststellungsbeschluss.

Die Eckdaten der hier angeführten zeitlichen Aufwände wurden aus vergleichbaren, in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands geführten Pflichten übernommen. Mit 201.820 Minuten, einem Lohnsatz des höheren Dienstes der Länder von 65,20 Euro und geschätzt drei Verfahren pro Jahr, ergibt sich seitens der Verwaltung ein Erfüllungsaufwand von rund 657.930 Euro im Jahr.

#### **Antrag auf Zurverfügungstellung von Geodaten; § 4 Absatz 2 KSpTG i. V. m. § 43k EnWG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 3                                              | 40                                | 43,9                          |                               | 0,09                          |                           |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 0,09                          |                           |

Die Planfeststellungsbehörde erfragt auf Antrag bei den zuständigen Landes- und Bundesbehörden die Geodaten. Auf Basis der Zeitwerttabelle des o. g. Leitfadens wird von einem Zeitaufwand von 40 Minuten pro Antragserstellung bei einem Lohnsatz gehobener Dienst der Länder von 43,90 Euro ausgegangen. Unter der Annahme, dass die hier geschaffene Geodatenabfrage über die bereits bestehenden Möglichkeiten der Geodatennutzung hinausgeht, entsteht bei den zuständigen Behörden bei drei Fällen pro Jahr zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 87,80 Euro.

#### **Geldleistungsfreie Überlassung von Geodaten; § 4 Absatz 2 KSpTG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 3                                              | 140                               | 33,80                         |                               | 0,24                          |                           |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 0,24                          |                           |

Die Geodaten sind auf Antrag dem Vorhabenträger zur Verfügung zu stellen. Auf Basis der Zeitwerttabelle des o. g. Leitfadens wird von einem Zeitaufwand von 140 Minuten pro Antrag bei einem Lohnsatz mittlerer Dienst (Bund) von 33,80 Euro ausgegangen. Es wird angenommen, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sowohl der Vorhabenträger oder ein Beauftragter als auch die Planfeststellungsbehörde jeweils einen Antrag auf Überlassung der Geodaten entweder bei Landes- oder Bundesbehörden

(Annahme paritätisch) stellen. Hierdurch entsteht bei der zuständigen Bundesbehörde für die Bearbeitung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 240 Euro.

#### **Geldleistungsfreie Überlassung von Geodaten; § 4 Absatz 2 KSpTG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 3                                              | 140                               | 33,70                         |                               | 0,24                          |                           |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 0,24                          |                           |

Die Geodaten sind auf Antrag dem Vorhabenträger zur Verfügung zu stellen. Auf Basis der Zeitwerttabelle des o. g. Leitfadens wird von einem Zeitaufwand von 140 Minuten pro Antrag bei einem Lohnsatz mittlerer Dienst (Land) von 33,70 Euro ausgegangen. Es wird angenommen, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sowohl der Vorhabenträger oder ein Beauftragter als auch die Planfeststellungsbehörde jeweils einen Antrag auf Überlassung der Geodaten entweder bei Landes- oder Bundesbehörden (Annahme paritätisch) stellen. Hierdurch entsteht bei der zuständigen Landesbehörde für die Bearbeitung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 240 Euro.

#### **Überwachung der umweltverträglichen Umsetzung; § 4 Absatz 2 KSpTG i. V. m. § 43i EnWG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 3                                              | 3.840                             | 38,80                         |                               | 7,45                          |                           |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 7,45                          |                           |

Die Planfeststellungsbehörde hat zukünftig die Einhaltung der umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung bei der Durchführung des Vorhabens durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen.

Unter der Annahme, dass zur Überwachung eines Bauvorhabens eine Vor-Ort-Begehung quartalsweise vorgenommen wird ergibt sich ein Zeitaufwand von 1.920 Minuten pro Vorhaben. Im Weiteren wird angenommen, dass für die Überwachung ein Prüftteam bestehend aus 1x mD und 1x gD eingesetzt wird. Auf Basis der Lohnkostentabelle Verwaltung des o. g. Leitfadens wird von einem durchschnittlichen Lohnsatz von 38,80 Euro ausgegangen. Entsprechend entsteht bei drei Fällen pro Jahr zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 7 450 Euro.

#### **Genehmigung der Nutzungsänderung einer Gasleitung zum Transport von Kohlendioxid (Umwidmung); § 4 Absatz 2 i. V. m. §§ 43i Absatz 4 bis 7 und § 113c EnWG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
|----------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|

|                                                |        |      |  |       |  |
|------------------------------------------------|--------|------|--|-------|--|
| 0,5                                            | 40.364 | 65,2 |  | 21,93 |  |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |        |      |  | 21,93 |  |

Bereits für den Transport von Erdgas bestehende Infrastruktur, kann auf Antrag des Betreibers für die Nutzung zum Transport von Kohlendioxid umgewidmet werden. Diese Art der Nutzungsänderung wird nach hiesiger Meinung nur selten in Anspruch genommen (Annahme: 0.5 Fälle im Jahr). Die Schätzung für den dafür anfallenden jährlichen Erfüllungsaufwand wurde aus der Annahme abgeleitet, dass die zuständige Landesbehörde zeitlich mit 20% des Aufwands für eine erstmalige Inbetriebnahme belastet wird. Auf Basis der Lohnkostentabelle Verwaltung des o. g. Leitfadens wird von einem Lohnsatz höherer Dienst (Land) von 65,20 Euro ausgegangen. Entsprechend entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand pro Jahr in Höhe von rund 21 931,11 Euro.

### Durchführung von Enteignungsverfahren; § 4 Absatz 5 Satz 1 bis 3 KSpTG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 0,1                                            | 16.000                            | 54,55                         |                               | 1,45                          |                           |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 1,45                          |                           |

Durch das KSpTG wird die Enteignungsmöglichkeit auf Leitungen erweitert, die nicht zu einem Kohlendioxidspeicher führen. Enteignungsmaßnahmen werden nach hiesiger Meinung nur selten umgesetzt (Annahme: Ein Fall in zehn Jahren), da diese ausschließlich als ultima Ratio Anwendung finden. Es wird von einem Zeitaufwand von einem Monat pro Enteignungsverfahren ausgegangen. Es wird weiterhin angenommen, dass das Verfahren von jeweils 1 gD und 1 hD bei einem durchschnittlichen Lohnsatz (Land) von 54,55 Euro bearbeitet wird. Entsprechend entsteht bei einem Fall in zehn Jahren zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1.450 Euro jährlich.

## 6. Weitere Kosten

Auf der Basis verschiedener bundes- und landeseigener Gebührenverordnungen können von behördlicher Seite bei den Vorhabenträgern für die erbrachten Leistungen Gebühren erhoben werden. Da sich die Gebührenhöhe in relativen Anteilen von den Kosten der Bau-realisation ableitet, kann an dieser Stelle keine Einschätzung zu erwartbaren Gebühren-sätzen abgegeben werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

## 7. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Gesetzesfolgen sind nicht zu erwarten.

## VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Gesetzesänderung ist nicht vorgesehen. Eine regelmäßige Evaluierung ist bereits in § 44 Absatz 1 KSpG vorgesehen. Der nächste Evaluierungsbericht muss bis Ende 2026 dem Bundestag zugeleitet werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift)**

Durch die Änderungen wird die Überschrift, die Kurzbezeichnung und die Abkürzung des Gesetzes geändert. Die Änderungen sind notwendig, da das vorliegende Gesetz das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz in zweierlei Hinsicht anpasst: Zum einen wird die Beschränkung des KSpG auf die Zulassung von Speichervorhaben zur Erforschung, Erprobung und Demonstration von Technologien zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten aufgehoben. Durch dieses Gesetz soll auch der Bau kommerziell betriebener Kohlendioxidspeicher im industriellen Maßstab ermöglicht werden. Zum anderen wird das KSpG um einen zweiten Schwerpunkt ergänzt. Neben der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid tritt der leitungsgebundene Transport von Kohlendioxid als gleichberechtigter Regelungsgegenstand hinzu. Während der leitungsgebundene Transport zuvor auf Leitungen zu Kohlendioxidspeichern zum Zwecke der dauerhaften Speicherung im geologischen Untergrund begrenzt war, soll mit der vorliegenden Novelle auch der leitungsgebundene Transport zu anderen Zwecken ermöglicht werden. Der ursprüngliche Name gibt den Gegenstand des Gesetzes daher nicht mehr angemessen wieder.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 1 KSpG)**

Die Schutzgüter Menschen und Umwelt werden um das Schutzgut Klima ergänzt. Dadurch soll deutlich werden, dass das Gesetz den im KSG verankerten Klimaschutzzielen dient. Gemäß § 3 Absatz 2 KSG muss Deutschland bis 2045 Netto-Treibhausgasneutralität erreichen. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Technologien wie CCS und CCU können zum Erreichen der Klimaschutzziele einen wichtigen Beitrag leisten.

Der neu gefasste Satz 2 dient der Klarstellung und Ausweitung des Gesetzeszwecks. Durch Aufhebung des alten Wortlauts wird die Beschränkung des Gesetzeszwecks auf die Zulassung von Speichervorhaben zur Erforschung, Erprobung und Demonstration von Technologien zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten aufgehoben. Klargestellt wird, dass das Gesetz neben der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten auch den leitungsgebundenen Transport von Kohlendioxid regelt. Durch die darin liegende Ausweitung des Gesetzeszwecks werden zukünftig auch die Zulassung von Leitungen für den Transport von Kohlendioxid zu anderen Zwecken als der dauerhaften Speicherung vom Gesetz geregelt. Andere Zwecke können die Nutzung des Kohlendioxids in industriellen Prozessen oder der Transport zu Zwischenspeichern z. B. zwecks Verladung auf ein anderes Transportmittel sein. Ebenfalls vom neu gefassten Satz 2 erfasst werden Kohlendioxidleitungen, über die Kohlendioxid zu Leitungsnetzen und anderen Transportinfrastrukturen transportiert werden kann. Nach aktueller Rechtslage müssen derartige Leitungen zum Transport von Kohlendioxid zu anderen Zwecken als der Speicherung nach den allgemeinen Regeln des UVPG genehmigt werden.

Die Klarstellung des Gesetzeszwecks ist notwendig. Das KSpG regelte bereits zuvor das Verfahren zur Zulassung von Leitungen für den Transport von Kohlendioxid zu

Kohlendioxidspeichern. Mit der Änderung des § 1 wird dies nunmehr auch im Gesetzeszweck klargestellt.

Auch die Ausweitung des Gesetzeszwecks ist notwendig. Zur Erreichung des im KSG erklärten Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 bedarf es gemäß aktueller Studienlage<sup>1</sup> bereits ab dem Jahr 2030 einer Kohlendioxidabscheidemenge im Megatonnen-Maßstab. Durch die Ermöglichung der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid auf dem Gebiet des Festlandssockels und in der ausschließlichen Wirtschaftszone kann ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der infolgedessen benötigten, hohen Speichervolumen im Europäischen Wirtschaftsraum geleistet werden. Damit das abgeschiedene Kohlendioxid zu den Kohlendioxidspeichern oder zwecks Weiterverwendung transportiert werden kann, sind auch einheitliche Regelung für die Zulassung von Kohlendioxidleitungen notwendig. Der Transport der anfallenden Kohlendioxidmengen allein per LKW, Schiff oder Schiene ist unwirtschaftlich und mit erheblichem zusätzlichem Verkehrsaufkommen verbunden. Die Deutsche Akademie der Technikwissenschaften e. V. hat einen entsprechenden Vergleich aufgestellt:<sup>2</sup> Würde man 1 Millionen Tonnen Kohlendioxid statt per Kohlendioxidleitung mit LKW transportieren, bedürfte es etwa 50.000 Tankwagen. Alternativ würden etwa 1.000 Güterzüge oder 250 Binnenschiffe benötigt.

Der bisherige Rechtsrahmen steht dem Ausbau der notwendigen leitungsgebundenen Infrastruktur entgegen. Während das Verfahren zur Zulassung von Leitungen für den Transport von Kohlendioxid zu Kohlendioxidspeichern nach dem KSpG erfolgt, müssen Leitungen zu anderen Zwecken mangels spezialgesetzlicher Regelung nach den allgemeinen Regeln des UVPG genehmigt werden. Dies führt jedoch zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. So lassen sich entsprechende Leitungen nicht eindeutig den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG zuordnen, für die gemäß § 65 UVPG wegen der Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch eine Planfeststellung vorgeschrieben ist. Ein Grund für die Unklarheit ist, dass der Gesetzgeber mit der Nummer 19.10 eine eigene Nummer für Kohlendioxidleitungen im Sinne des KSpG geschaffen hat. Diese erfasst aufgrund des Regelungsgehalts des KSpG aber nur Leitungen zu Kohlendioxidspeichern. Würden die Nummern 19.3 bis 19.9 Kohlendioxidleitungen erfassen, hätte es nicht der Aufnahme der Nummer 19.10 bedurft. Insofern ist fraglich, ob sich Kohlendioxidleitungen unter die Nummern 19.3 bis 19.9 subsumieren lassen. Das UVPG schreibt zudem nicht eindeutig vor, wie die technische Sicherheit von Kohlendioxidleitungen zu bestimmen ist. Im KSpG wird über den Verweis in § 4 Absatz 3 Satz 2 auf § 49 Absatz 2 EnWG die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Einhaltung der Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) vermutet. Der DVGW hat mit dem C-Regelwerk auch bereits Regeln für Kohlendioxidleitungen veröffentlicht.<sup>3</sup>

Das UVPG verweist nicht auf die Regeln des DVGW, sondern nimmt auf die Rohrfernleitungsverordnung Bezug. Kohlendioxid ist jedoch nicht vom Anwendungsbereich

---

<sup>1</sup> Siehe Evaluierungsbericht zum KSpG 2022, BT-Drucksache 20/5145.

<sup>2</sup> CCU und CCS – Bausteine für den Klimaschutz in der Industrie (acatech POSITION), München: Herbert Utz Verlag 2018, S. 23.

<sup>3</sup> <https://shop.wvgw.de/DVGW-Regelwerk/DVGW-Regelwerk-Gas/Kohlenstoffdioxid/>.

des § 2 Rohrfernleitungsverordnung erfasst. Rechtsunsicherheiten bestehen zudem bezüglich des einschlägigen Regelungsregimes bei gemischt genutzten Leitungen – wenn Kohlendioxid also über eine Leitung sowohl mit dem Ziel der Speicherung als auch zum Zwecke der Nutzung transportiert werden soll. Zudem fehlt die in § 4 Absatz 5 KSpG für Leitungen zu Kohlendioxidspeichern vorgesehene Enteignungsmöglichkeit, was den Bau von Leitungen erheblich verzögern und letztlich auch verhindern kann. Die sich hieraus ergebenden Rechtsunsicherheiten und Prozessrisiken stehen dem Bau einer Kohlendioxidleitung zu anderen Zwecken als dem Transport zu einem Kohlendioxidspeicher entgegen.

Es erscheint daher sachgerecht, das Verfahren zur Zulassung von Leitungen für den Transport von Kohlendioxid einheitlich zu regeln. Das KSpG ist hierfür der richtige Regelungsort. Aus der Gesetzesbegründung zum KSpG ergibt sich der Wunsch des Gesetzgebers, das Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren für Leitungen zum Transport von Kohlendioxid nach den Vorschriften durchzuführen, die sich auch bei der Errichtung von Gasleitungen bewährt haben.<sup>4</sup> Diesem Wunsch wird das KSpG durch seine Verweise in das EnWG zum Planfeststellungsverfahren gerecht.

### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 2 KSpG)**

Durch die Aufhebung der Beschränkung des KSpG auf die Zulassung von Speichervorhaben zur Erforschung, Erprobung und Demonstration von Technologien zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten wurde eine umfangreiche Neufassung der Vorschrift notwendig.

Zunächst wird die Ergänzung des Gesetzeszwecks in § 1 KSpG in § 2 KSpG über den Geltungsbereich des Gesetzes nachvollzogen. Der neu gefasste Absatz 1 macht deutlich, dass das Gesetz zwei gleichbedeutende Regelungsschwerpunkte hat. Es regelt die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten und das Verfahren zur Zulassung von Leitungen für den Transport von Kohlendioxid zum Zweck der Speicherung oder Nutzung von Kohlendioxid.

Da mit diesem Gesetz die Zulassung kommerzieller Kohlendioxidspeicher im industriellen Maßstab ermöglicht werden soll, wurden die Zulassungsbeschränkungen des § 2 Absatz 2 KSpG a. F. vollständig aufgehoben. Durch die auf den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels begrenzte Regelung der Zulässigkeit von Speichervorhaben im neu gefassten Absatz 3 wurde auch die Beibehaltung der sogenannten Länderklausel in § 2 Absatz 5 KSpG a. F. obsolet. Dem steht nicht entgegen, dass die Speicherung von Kohlendioxid auf dem Festlandsockel und in der ausschließlichen Wirtschaftszone nur in enger Abstimmung mit den betroffenen Bundesländern erfolgen soll.

---

<sup>4</sup> Drucksache 17/5750

#### **Zu Nummer 4 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Die Änderung trägt der Neufassung des § 2 KSpG Rechnung. In der Bezeichnung des neu gefassten § 2 KSpG werden die Wörter „landesrechtliche Gebietsbestimmung“ gestrichen. Diese Streichung wird in der Inhaltsübersicht nachvollzogen.

#### **Zu Nummer 5 (Änderung des § 3 KSpG)**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung in § 3 Nummer 6 knüpft an den erweiterten Anwendungsbereich des KSpG an. Durch die Neufassung wird der Begriff der Kohlendioxidleitungen weiter gefasst. Dadurch werden neben Leitungen zum Transport von Kohlendioxid zu einem Kohlendioxidspeicher auch Kohlendioxidleitungen für jegliche andere Zwecke erfasst. Zudem werden nicht mehr nur „erforderliche“ sondern „dem Leitungsbetrieb dienende“ Verdichter- und Druckerhöhungsstationen vom Begriff der Kohlendioxidleitungen umfasst. Neu erfasst werden zudem dazugehörige Entspannungs-, Regel- und Messanlagen.

Neben dem Ziel, alle Verfahren zur Zulassung von Kohlendioxidleitungen dem Regelungsregime des KSpG zu unterwerfen, werden durch die Änderungen auch Rechtsunsicherheiten beseitigt.

So werden zunächst Rechtsunsicherheiten bezüglich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Kohlendioxidleitungen beseitigt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß den §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.10 des Anhangs 1 zum UVPG für Kohlendioxidleitungen im Sinne des KSpG vorgesehen. Nach der bisherigen Definition des Begriffs der Kohlendioxidleitungen galt dies jedoch nur für Leitungen zu Kohlendioxidspeichern. Wegen dieser speziellen Regelung ist die Zuordnung anderer Kohlendioxidleitungen unter Vorhaben im Anhang 1 des UVPG mit Rechtsunsicherheiten verbunden. Die spezielle Regelung für Kohlendioxidleitungen nach dem KSpG könnte so verstanden werden, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass andere Kohlendioxidleitungen nicht unter die übrigen Nummern des Anhang 1 subsumiert werden können. Indem die Begriffsbestimmung im KSpG alle Kohlendioxidleitungen mitumfasst, wird klargestellt, dass grundsätzlich auch für alle Arten von Kohlendioxidleitungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Weitere Rechtsunsicherheiten werden dadurch beseitigt, dass der Begriff der Kohlendioxidleitungen durch die Neufassung auch „dem Leitungsbetrieb dienenden“ anstatt wie bisher nur „erforderlichen“ Verdichter- und Druckerhöhungsstationen mit umfasst. Die Erforderlichkeit von Nebenanlagen kann unklar sein, wenn diese zwar wirtschaftlich aber nicht technisch erforderlich sind. Der Begriff wird schließlich erweitert, um auch dazugehörige Entspannungs-, Regel- und Messanlagen mit zu erfassen. Somit können im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens die für den Betrieb der Leitungen benötigten Anlagen mitberücksichtigt werden. Soweit das Planfeststellungsverfahren für die Kohlendioxidleitungen und die Nebenanlagen zusammen durchgeführt wird, entfallen somit zeitaufwendige Einzelgenehmigungen. Die Möglichkeit, Einzelgenehmigungen für Nebenanlagen nach den einschlägigen Fachgesetzen zu erteilen, wird davon nicht berührt.

## **Zu Buchstaben b und c**

Durch die Ergänzungen werden die Begriffe „Kohlendioxidleitungsnetz“ und „Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen“ definiert. Die Begriffsbestimmungen orientieren sich an dem Begriff „Betreiber von Wasserstoffnetzen“ gemäß § 3 Nummer 10b EnWG sowie dem Begriff „Wasserstoffnetz“ nach § 3 Nummer 39a EnWG. Durch die Ergänzungen werden Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des § 33 KSpG adressiert. Gemäß der Vorschrift haben Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen anderen Unternehmen den Anschluss an ihr Kohlendioxidleitungsnetz und den Zugang zu ihm diskriminierungsfrei und zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu gewähren, die nicht ungünstiger sein dürfen als die Bedingungen, die in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb eines Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden. Bislang wurde jedoch weder der Begriff des Betreibers von Kohlendioxidleitungsnetzen legaldefiniert noch wurden Anforderungen an Kohlendioxidleitungsnetze selbst geregelt. Durch die Ergänzungen wird insoweit Klarheit geschaffen. Dies ist mit Blick auf den zu erwartenden Aufbau von Kohlendioxidleitungsnetzen sowohl für die Planungen der Vorhabenträger als auch für potenzielle Kunden eines Betreibers von Kohlendioxidleitungsnetzen von Bedeutung.

## **Zu Buchstabe d**

Durch die Änderung wird die Begriffsbestimmung einer „wesentlichen Änderung“ in § 3 Nummer 17 KSpG neu gefasst. Der Begriff „wesentlich“ setzt vom Wortverständnis her eine Änderung von einem gewissen Gewicht voraus. Nach der Begriffsbestimmung wäre aber schlichtweg jede Änderung eines Kohlendioxidspeichers oder einer Kohlendioxidleitung oder Veränderung ihres Betriebs, die sich auf Menschen oder Umwelt auswirken kann, wesentlich im Sinne des § 3 Nummer 17 KSpG. In der Folge müsste auch jede Änderung ein neues Planfeststellungsverfahren durchlaufen. Durch die Neufassung wird klargestellt, dass eine Änderung nur dann wesentlich ist, wenn die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen oder die Umwelt hervorrufen kann.

Die Änderung orientiert sich an § 9 Absatz 1 Nummer 1 UVPG. Danach muss für die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

## **Zu Nummer 6 (Änderung des § 4 KSpG)**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu aa**

Mit dem neu eingefügten Satz wird das Gebot der fachplanerischen Abwägung im KSpG verankert. Die Regelung orientiert sich an § 43 Absatz 3 EnWG. Es handelt sich dabei um eine klarstellende Ergänzung. Das Gebot, wonach die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind, ergibt sich unabhängig von einer gesetzlichen Regelung aus dem Wesen einer

rechtsstaatlichen Planung.<sup>5</sup> Durch die Aufnahme des Satzes wird dieser Grundsatz für den Rechtsanwender als Teil des Planungsverfahrens kenntlich gemacht.

#### **Zu bb**

Durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 31.5.2013, BGBl. I, S. 1388 wurde eine allgemein gültige Regelung zur Öffentlichkeitsbeteiligung in § 25 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeführt. Die Regelung zur Öffentlichkeitsbeteiligung im KSpG soll entsprechend angepasst werden. Durch die Änderung soll das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitzuteilen sein. Es wurde bewusst entschieden, die Regelung im KSpG anzupassen, anstatt diese mit Blick auf § 25 Absatz 3 VwVfG zu streichen. Hintergrund sind die über den § 25 Absatz 3 VwVfG hinausgehenden Anforderungen des § 4 Absatz 1 KSpG. Anders als § 25 Absatz 3 VwVfG muss die Öffentlichkeit gemäß § 4 Absatz 1 KSpG möglichst vor Antragstellung insbesondere auch über die Lage, die Größe und die Technologie der Kohlendioxidleitung informiert werden. Dieses Erfordernis soll bestehen bleiben.

#### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu aa**

Durch die Änderungen werden die Verweise auf die Vorschriften des EnWG zum Planfeststellungsverfahren aktualisiert.

Der Verweis auf § 43 a Nummer 1 bis 4 EnWG wird durch einen Verweis auf § 43a (Anhörungsverfahren) EnWG ersetzt. Da der § 43a EnWG nach diversen Novellierungen nur noch aus den Nummer 1 bis 4 besteht, ist die Präzisierung nicht länger notwendig. Der § 43a EnWG enthält Sonderregelungen zum Anhörungsverfahren im Rahmen des energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahrens. Über den Verweis aus dem KSpG sollen diese Regeln auch für die Planung von Kohlendioxidleitungen gelten.

Der § 43a Nummer 1 EnWG wurde nach Inkrafttreten des KSpG sprachlich angepasst. Eine Änderung des Regelungsgehalts, nämlich die Verkürzung der Auslegungsfrist auf zwei Wochen, war damit nicht verbunden.

Auch der § 43a Nummer 2 EnWG wurde nach Inkrafttreten des KSpG geändert. Nach § 43a Nummer 2 EnWG (a.F.) sollte die Anhörungsbehörde Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und die zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, über die Auslegung des Plans informieren. Diese Vorschrift wurde wegen der weitgehenden verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen in § 73 VwVfG wegen Entbehrlichkeit durch Gesetz vom 31.05.2013 – BGBl. I 2013, Nummer 26 06.06.2013, S. 1388 aufgehoben.<sup>6</sup> Über den Verweis im § 4 Absatz 2 S. 1 auf die §§ 72 bis 78 VwVfG gelten die Vorschriften auch für Verfahren zur Zulassung von Kohlendioxidleitungen nach dem KSpG. Der Verweis auf den aktuell geltenden § 43a Nummer 2 EnWG hat folglich einen anderen Regelungsgehalt.

<sup>5</sup> BVerwG, Urteil vom 14. 2. 1975 - IV C 21/74; Eyermann/Happ, 16. Aufl. 2022, VwGO § 42 Rn. 106.

<sup>6</sup> BT-Drucksache 17/9666, S. 21.

Gemäß § 43a Nummer 2 EnWG ist die Anhörungsbehörde verpflichtet, dem Vorhabenträger die Einwendungen und Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren zur Verfügung zu stellen. Hierdurch soll eine Erwiderung durch den Vorhabenträger ermöglicht werden. Die Regelung soll auch bei Verfahren für Kohlendioxidleitungen zur Anwendung kommen. Sie fördert ein effizientes und kooperatives Anhörungsverfahren. Sie trägt zudem dem Wunsch des Gesetzgebers nach einer informierten und ausgewogenen Entscheidungsfindung der Behörde Rechnung.<sup>7</sup>

Auch § 43a Nummer 3 EnWG wurde nach Inkrafttreten des KSpG geändert. § 43a Nummer 3 EnWG (a.F.) regelte die weitere Beteiligung von Vereinigungen, die Präklusion verspätet abgegebener Stellungnahmen und die Beteiligung im Erörterungstermin. Die Vorschrift wurde wegen der weitgehenden verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen in § 73 VwVfG wegen Entbehrlichkeit durch Gesetz vom 31.05.2013 – BGBl. I 2013, Nummer 26 06.06.2013, S. 1388 aufgehoben. Über den Verweis im § 4 Absatz 2 Satz 1 auf die §§ 72 bis 78 VwVfG gelten die Vorschriften auch für Verfahren zur Zulassung von Kohlendioxidleitungen nach dem KSpG. Der Verweis auf den nunmehr geltenden § 43a Nummer 3 EnWG hat folglich einen anderen Regelungsinhalt. Nach § 43a Nummer 3 EnWG kann bzw. muss die Anhörungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 VwVfG verzichten. Die Ermöglichung des Verzichtes auf einen Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Behörde wurde durch Gesetz vom 08.10.2022 BGBl. I S. 1726 geschaffen. Der zwingende Verzicht auf eine Erörterung war bereits in § 43a Nummer 5 EnWG (a.F.) vorhanden. Der Gesetzgeber des KSpG hatte jedoch nicht auf § 43a Nummer 5 EnWG (a.F.) verwiesen. Ein Verweis auf die jetzt in § 43a Nummer 3 EnWG enthaltene Regelung erscheint indes geboten. Hintergrund ist die Notwendigkeit effizienter Planfeststellungsverfahren zum Bau einer Kohlendioxid-Transportinfrastruktur. Sollte der Einsatz von CCS und CCU in Deutschland mangels vorhandener Infrastruktur nicht rechtzeitig möglich sein, droht Deutschland seine Klimaziele zu verfehlen. Aus diesem Grund ist es geboten, das Verfahren zur Zulassung von Kohlendioxidleitungen zu straffen, soweit dadurch das berechnete Interesse der Öffentlichkeit an einer Anhörung nicht unangemessen beeinträchtigt wird. § 43a Nummer 3 EnWG wird diesen Anforderungen gerecht. Der Erörterungstermin findet gemäß der Vorschrift nur dann nicht statt, wenn gar keine Einwendungen bestehen oder wenn die Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben werden. Außerdem findet der Erörterungstermin nicht statt, wenn sämtliche Einwendungen zurückgenommen wurden, diese allein auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten. Folglich wird das Recht, Einwendungen hervorzubringen nicht beschnitten. Es wird lediglich für die Fälle auf einen Erörterungstermin verzichtet, in denen das Stattfinden eines Erörterungstermins reine Formsache wäre. Auch der Verzicht auf einen Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Behörde beschränkt nicht das Recht, Einwendungen hervorzubringen. Mit der Ermöglichung einer Ermessensentscheidung wollte der Gesetzgeber der zuständigen Behörde jedoch mit Blick auf einen Erörterungstermin zwecks

---

<sup>7</sup> BT-Drucksache 19/9027, S. 14.

Verfahrensbeschleunigung eine flexiblere Vorgehensweise ermöglichen.<sup>8</sup> Die Behörde ist in ihrer Entscheidung nicht frei, sondern muss die allgemeinen Grenzen ihres Ermessensspielraums berücksichtigen. Werden Einwendungen hervorgebracht, die einen Erörterungstermin notwendig erscheinen lassen, muss der Erörterungstermin auch stattfinden.

Auch § 43a Nummer 4 EnWG wurde nach Inkrafttreten des KSpG geändert. Gemäß § 43a Nummer 4 EnWG (a.F.) sollten nur solche nicht ortsansässigen Betroffene von der Behörde über die Auslegung des Plans informiert werden, deren Aufenthalt und Person der Behörde bekannt sind. Damit war die Regelung strenger als § 73 Absatz 5 S. 2 VwVfG, wonach die Behörde einen gewissen Aufwand zur Ermittlung nichts ortsansässiger Betroffener leisten muss. Gegen die strengere Vorschrift gab es nicht zuletzt auch verfassungsrechtliche Bedenken, weshalb sie durch Gesetz vom 31.05.2013 – BGBl. I 2013, Nummer 26 06.06.2013, S. 1388 aufgehoben wurde.<sup>9</sup> Über den Verweis in § 4 Absatz 2 Satz 1 auf die §§ 72 bis 78 VwVfG gilt § 73 Absatz 5 Satz 2 VwVfG auch für Verfahren zur Zulassung von Kohlendioxidleitungen nach dem KSpG. Der Verweis auf den jetzigen § 43a Nummer 4 EnWG hat somit einen anderen Regelungsinhalt. Gemäß § 43a Nummer 4 EnWG kann im Regelfall von einer Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 VwVfG und des § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG abgesehen werden, wenn ein ausgelegter Plan geändert werden soll. Die Vorschrift soll mit Blick auf den Wunsch nach einem effizienten Planfeststellungsverfahren für Kohlendioxidleitungen über den Verweis im KSpG gelten. Die Einschränkung ist angemessen, da eine Planänderung nur vorliegt, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben.<sup>10</sup> Insofern wären durch eine erneute Anhörung regelmäßig keine neuen Einwendungen zu erwarten.

Der Verweis auf § 43b Nummer 3 bis 5 EnWG wird durch einen Verweis auf § 43b Absatz 1 Nummer 2 (Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung) EnWG ersetzt. Die Änderung ist notwendig, da die Nummern 3 bis 5 durch Gesetz vom 31.5.2013 (BGBl. I S. 1388) aufgehoben wurden.

§ 43b Nummer 3 EnWG (a.F.) regelte die Gleichstellung der Rechtswirkung der Plangenehmigung mit der Planfeststellung. Die Regelung wurde zwischenzeitlich in § 74 Absatz 6 Satz 2 VwVfG übernommen. Über den Verweis in § 4 Absatz 2 Satz 1 auf die §§ 72 bis 78 VwVfG gilt die Regelung weiterhin auch für das KSpG.

§ 43b Nummer 4 EnWG (a.F.) entspricht dem neu gefassten § 43b Absatz 1 Nummer 2 EnWG, auf den zukünftig mit der Gesetzesänderung verwiesen werden soll.

§ 43b Nummer 5 EnWG (a.F.) enthielt Regelungen zur Zustellung von Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung. Entsprechende Regelungen sind in § 74 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2 VwVfG geregelt. Über den Verweis in § 4 Absatz 2 Satz 1 auf die §§ 72 bis 78 VwVfG gelten diese auch für das KSpG.

---

<sup>8</sup> BT-Drucksache 20/3497, S. 39.

<sup>9</sup> BT-Drucksache 17/9666, S. 21.

<sup>10</sup> BVerwG, Urteil vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09; BVerwG, Urteil vom 9. 6. 2010 - 9 A 25/09.

Ein Verweis auf § 43d (Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens) EnWG ermöglicht für Fälle der Planergänzung, des ergänzenden Verfahrens und der Planänderung, auf eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 VwVfG und nach § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPg zu verzichten. Dadurch wird das Verfahren bei unwesentlichen Fehlern oder Änderungen, welche die verfolgte Zielsetzung und die bereits getroffene Abwägung in ihrer Struktur unberührt lassen, nicht unnötig in die Länge gezogen. Die Regelung ist angemessen. Sie kann zu einer erheblichen Planungsbeschleunigung führen. Bei wesentlichen Fehlern, Planergänzungen oder Planänderungen wird die Behörde im Rahmen des eingeräumten Ermessensspielraums dennoch zur Notwendigkeit einer Erörterung kommen.

Ein Verweis auf § 43f Absatz 1 Nummer 1, 1. Alt, Nummer 2 und Nummer 3 und Absatz 4 (Änderungen im Anzeigeverfahren) EnWG dient der Verfahrensbeschleunigung, indem unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden können. Das Verfahren wird in Absatz 4 geregelt. Maßgebend sind dabei die Fragen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, ob öffentliche Belange berührt sind und ob Rechte anderer beeinträchtigt werden. Nicht verwiesen werden soll auf § 43f Absatz 2 EnWG, der für bestimmte Fälle eine Ausnahme von der Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht. Durch den Verweis auf § 43f Absatz 1 Nummer 1, erste Alternative, Nummer 2 und Nummer 3 und Absatz 4 EnWG wird dem Wunsch nach einem straffen Verfahren auf der einen und einer angemessenen Berücksichtigung von Umweltbelangen auf der anderen Seite Rechnung getragen.

Ein Verweis auf § 43g (Projektmanager) EnWG erlaubt es der zuständigen Behörde, mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von bestimmten Verfahrensschritten einen externen Dritten zu beauftragen. Die Möglichkeit, einen solchen externen Projektmanager einzusetzen, existiert auch im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz und im Baugesetzbuch.<sup>11</sup> Externes Projektmanagement gilt als effektives Mittel zur Planungsbeschleunigung und soll daher auch für die Planung von Kohlendioxidleitungen ermöglicht werden.

Ein Verweis auf § 43i (Überwachung) EnWG soll sicherstellen, dass die Planfeststellungsbehörde selbst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses über die fortwirkende Zuständigkeit verfügt, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen die Einhaltung der umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung bei der Durchführung des Vorhabens sicherzustellen. Dadurch wird im Sinne eines effektiven Verfahrens die bereits mit dem Vorhaben im Detail vertraute Behörde mit der Überwachung betraut. Dadurch können insbesondere im Vorfeld nicht bedachte Umweltfolgen schnell identifiziert werden und es kann entsprechend Abhilfe geschaffen werden.

Ein Verweis auf § 43j (Leerrohre für Hochspannungsleitungen) EnWG dient der Verringerung der Anzahl an Genehmigungsverfahren. Die Vorschrift erlaubt es, beim Bau einer Kohlendioxidleitung Leerrohre mit zu verlegen, durch die im Nachhinein Kabel ohne größere Anstrengung, d.h. insbesondere ohne Ausgraben des Leitungsgrabens, durchgezogen werden können. Die Vorschrift zielt insbesondere auf zukünftige Offshore-Anbindungsleitungen.<sup>12</sup> Da viele potenzielle Kohlendioxidspeicher unter der Nordsee

---

<sup>11</sup> Siehe hierzu Drucksache 20/2402.

<sup>12</sup> BT-Drucksache 19/7375, S. 62.

liegen, dürften auch Kohlendioxidleitungen zumindest bis zur Küstenregion von wirtschaftlichem Interesse sein. Insofern erscheint es sinnvoll, wenn bei der Planung dieser Leitungen der zukünftige Bedarf an Hochspannungsleitungen, zum Beispiel von Offshore-Windparks, mitgeplant wird.

Der Verweis auf § 43k (Zurverfügungstellung von Geodaten) EnWG dient ebenfalls der Planungsbeschleunigung. Er erlaubt es dem Vorhabenträger, dem von ihm Beauftragten sowie der Planfeststellungsbehörde, auf Geodaten zuzugreifen und diese Daten zu nutzen, soweit sie bei einer Behörde oder einem Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorhanden sind. Dies erspart die erneute Erhebung oder anderweitige Beschaffung der Daten.

Der Verweis auf § 43l Absätze 4 bis 6 (Regelungen zum Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen) EnWG ermöglicht es vorhandene Erdgasleitungen auf den Transport von Kohlendioxid umzustellen, ohne dass hierfür ein erneutes Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss. Zu diesem Zweck fingiert der Verweis auf § 43l Absatz 4 EnWG, dass behördliche Entscheidungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb einer Erdgasleitung auch als Zulassung für den Transport von Kohlendioxid gelten. Dies ist mit Blick auf das geringere Gefahrpotenzial von Kohlendioxidleitungen im Vergleich zu Erdgasleitungen gerechtfertigt. Durch den Verweis im neu eingefügten § 4 Absatz 3 S. 4 auf §113c Absatz 3 EnWG wird klargestellt, dass die Leitung nach der Umstellung auf den Transport von Kohlendioxid den Anforderungen an die technische Sicherheit gemäß § 49 Absatz 1 EnWG genügen muss.

Bei der Umwidmung einer Leitung für den Transport von Wasserstoff soll jedoch nicht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 43f Absatz 2 Nummer 1 EnWG entfallen. Aus diesem Grund ist explizit kein Verweis auf § 43 f Absatz 2 Nummer 1 EnWG vorgesehen.

Der Verweis auf § 43l Absatz 7 EnWG stellt klar, dass der Begriff des Gases nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB und § 1 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) auch Kohlendioxid umfasst. In der Folge findet die baurechtliche Privilegierung im Außenbereich entsprechend Anwendung. Zudem wird klargestellt, dass im Falle des § 1 Nummer 14 RoV eine Raumplanung stattzufinden hat.

## **Zu bb**

Die Aufhebung des § 4 Absatz 2 Satz 3 KSpG bezweckt eine Verfahrenserleichterung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, wenn in einer Kohlendioxidleitung Kohlendioxid zu einem Kohlendioxidspeicher in einen anderen Mitgliedstaat transportiert wird. Somit prüft die zuständige Behörde bei der Planrechtfertigung künftig nicht mehr, ob der Kohlendioxidspeicher in dem anderen Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) errichtet und betrieben wird. Dasselbe gilt dann, wenn das Kohlendioxid in einen anderen Staat transportiert werden soll, der die Richtlinie umgesetzt hat. Die Erleichterung ist gerechtfertigt. Die Regelung führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand für die zuständige Behörde. Dieser Aufwand ist

zumindest nach inzwischen erfolgtem Ablauf der Umsetzungsfrist für die Richtlinie nicht länger gerechtfertigt. Die Regelung begegnet zudem unionsrechtlichen Bedenken. Derart „doppelte Kontrollen“ stellen ungerechtfertigte Beschränkungen der Grundfreiheiten dar, soweit bereits in einem anderen Mitgliedsstaat überprüfte Voraussetzungen erneut geprüft werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Annahme hinreichend wirksamer Kontrollmöglichkeiten und hinreichend gleichwertiger Bedingungen aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Harmonisierungsvorschriften besteht.<sup>13</sup>

## **Zu Buchstabe c**

### **Zu aa**

Durch die Ergänzung des Verweises auf den erst nach Inkrafttreten des KSpG geschaffenen § 44c EnWG soll ein effizientes Planfeststellungsverfahren sichergestellt werden. Die Regelung erlaubt es der Behörde bei engen Bauzeitfenstern (z. B. wegen zu beachtender Brut- oder Vegetationszeiten) oder bei besonders komplexen Bauabschnitten oder notwendigen Sonderbauten (z. B. im Zuge einer Flussquerung), den Druck aus dem Verfahren zu nehmen, indem auf Antrag des Vorhabenträgers der vorzeitige Baubeginn zugelassen werden kann.<sup>14</sup> Voraussetzung der Zulassung ist die Darlegung eines berechtigten oder eines öffentlichen Interesses am vorzeitigen Baubeginn. Zudem dürfen lediglich reversible Maßnahmen durchgeführt werden. Sofern kein Planfeststellungsbeschluss erfolgt, ist eine gleichartige Zustand wiederherzustellen.

### **Zu bb**

Die Ergänzung ist redaktioneller Natur. Der bisherige Verweis auf § 49 Absatz 2 Nummer 2 EnWG ist unpräzise, da der Absatz 2 mehrere Sätze enthält. Durch die Einfügung wird klargestellt, dass auf § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EnWG verwiesen werden soll.

### **Zu cc**

Da über den Verweis in § 4 Absatz 2 Satz 1 KSpG auf § 43l Absatz 4 bis 6 EnWG künftig die Umwidmung von Erdgasleitungen auf Kohlendioxidleitungen erleichtert werden soll, bedarf es des Verweises auf § 113c Absatz 3 EnWG. Die Vorschrift regelt die Pflicht, die Behörde auf die geänderte Nutzung hinzuweisen, sowie die einzureichenden Unterlagen. Insbesondere bestimmt sie, dass die Leitung auch nach der Umstellung auf den Transport von Kohlendioxid den Anforderungen an die technische Sicherheit gemäß § 49 Absatz 1 EnWG genügen muss.

## **Zu Buchstabe d**

§ 4 Absatz 5 regelt die Voraussetzungen für Enteignungen für die Errichtung von Kohlendioxidleitungen. Da mit diesem Gesetz grundsätzlich alle Kohlendioxidleitungen nach dem KSpG geplant und genehmigt werden sollen, muss die Vorschrift entsprechend angepasst werden. Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass die Enteignung nicht mehr allein bei Kohlendioxidleitungen zu Kohlendioxidspeichern möglich ist. Die

<sup>13</sup> EuGH, Urteil vom 22.01.2002 – Canal Satélite Digital, C-390/99, EU:C:2002:34, Rn. 57; EuGH, Urteil vom 10.11.2005 – Kommission/Portugal, C-432/03, EU:C:2005:669, Rn. 45.

<sup>14</sup> Drucksache 19/7375, S. 63.

angepasste Vorschrift bildet die gesetzliche Grundlage für eine Enteignung, enthält den Enteignungsgegenstand, benennt das die Enteignung rechtfertigende öffentliche Interesse und verweist für das Enteignungsverfahren und die Entschädigung auf das Landesrecht.

#### **Zu aa**

Durch die Neufassung von Satz 1 wird die Begrenzung der Enteignungsmöglichkeit auf Leitungen zum Transport von Kohlendioxid zu Kohlendioxidspeichern aufgehoben. Ebenfalls entfällt die Prüfung, ob der Enteignungszweck „an anderer Stelle“ erreicht werden kann. Die Vorgabe ist problematisch, da eine Leitung regelmäßig an anderer Stelle errichtet werden kann. Das Errichten an anderer Stelle ist aber nur eine Scheinlösung, wenn sich der alternativ betroffene Grundstückseigentümer wiederum auf eine alternativ mögliche Route berufen kann. Die berechtigten Interessen der Betroffenen werden dadurch berücksichtigt, dass die Behörde prüfen muss, ob der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise erreicht werden kann.

Schließlich wird als Enteignungsgegenstand das „Grundeigentum“ klarstellend aufgenommen.

#### **Zu bb**

Der neu gefasste Satz 2 bestimmt das öffentliche Interesse an einer Kohlendioxidleitung. Die Kohlendioxidleitung muss nicht mehr wie bisher zur Demonstration der dauerhaften Speicherung in Deutschland erforderlich sein, um dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen. Die entsprechende Einschränkung ist im neu gefassten Satz 2 nicht mehr enthalten. Laut dem neu gefassten Satz 2 muss das Vorhaben dazu dienen, Kohlendioxid zu einem Kohlendioxidspeicher zu transportieren und so zum Zwecke des Klimaschutzes die Emission von Kohlendioxid in Deutschland zu vermindern. Dabei ist es irrelevant, ob der Kohlendioxidspeicher in Deutschland oder im Ausland liegt. Der neu gefasste Satz 2 umfasst direkte Verbindungen nicht nur zu einem Kohlendioxidspeicher, sondern auch solche zu Häfen, Leitungsnetzen oder sonstiger Infrastruktur zwecks Weitertransports zu einem Kohlendioxidspeicher.

Die Vermeidung der Emission von Kohlendioxid durch dessen Transport zu einem Kohlendioxidspeicher liegt im öffentlichen Interesse, weil Deutschland gemäß dem KSG bis 2045 Netto-Treibhausgasneutralität erreichen muss. Gemäß der im Evaluierungsbericht 2022 zum KSpG ausgewerteten Klimaneutralitätsstudien setzt dies den Einsatz von CCS und CCU voraus. Durch die Abscheidung und den Weitertransport zu einem Kohlendioxidspeicher werden die Emissionen in Deutschland zum Wohle des Klimas gesenkt oder sogar Negativemissionen erreicht und so ein unverzichtbarer Beitrag zur Erfüllung der Pflichten aus dem KSG geschaffen.

#### **Zu cc**

Der Satz 3 (a.F.) hat das öffentliche Interesse an einer Kohlendioxidleitung zu Kohlendioxidspeichern außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bejaht, wenn zum Zwecke des Klimaschutzes die Emissionen von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft vermindert werden. Durch Neufassung des § 4 Absatz 5 Satz 2 KSpG wird die Regelung obsolet. Gemäß dem neugefassten Satz 2 muss das Vorhaben dazu dienen, Kohlendioxid zu einem Kohlendioxidspeicher zu transportieren und so die Emission von Kohlendioxid in

Deutschland zu vermindern. Dabei ist es irrelevant, ob der Kohlendioxidspeicher in Deutschland oder im Ausland liegt.

Der neugefasste Satz 3 erhält daher einen neuen Regelungsgehalt. Die neue Fassung des Satzes 3 stellt klar, dass das öffentliche Interesse an einer Kohlendioxidleitung auch im Transport von Kohlendioxid zwecks Deckung eines nachgewiesenen Bedarfs für die Nutzung von Kohlendioxid als Rohstoffquelle für Kohlenstoffverbindungen liegen kann. Eine entsprechende Transportinfrastruktur dient wie die dauerhafte Speicherung in einem Kohlendioxidspeicher dem Klimaschutz. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Bedarf dazu führt, dass Kohlendioxid dauerhaft in einem Produkt gebunden wird oder den Bezug aus anderen Quellen wie das Hervorholen und Verkaufen von Kohlendioxid aus dem geologischen Untergrund eindämmt. Die Leitungen schaffen darüber hinaus die Möglichkeit des Aufbaus einer Kohlendioxid-Kreislaufwirtschaft, die ebenfalls die Gesamtemissionen senken und so zum Erreichen der Klimaziele beitragen kann. Darüber hinaus wird durch entsprechende Kohlendioxidleitungen eine wichtige Rohstoffquelle für die Industrie gesichert. Insbesondere die chemische Industrie hat einen hohen Bedarf an Kohlendioxid als Rohstoffquelle für Kohlenstoffverbindungen. Dieser Bedarf wird in Zukunft weiter steigen. Zur Sicherung Deutschlands als wichtigem Standort der chemischen Industrie muss die Versorgung mit Kohlenstoff langfristig sichergestellt werden. Dies dient nicht zuletzt auch der Sicherung von Arbeitsplätzen in der chemischen Industrie und anderen Industriezweigen. Kohlendioxidleitungen können hierfür einen wichtigen Beitrag leisten.

#### **Zu Buchstabe e**

Der Verweis auf § 43e Absatz 1 und 2 EnWG in § 4 Absatz 2 Satz 1 KSpG wird aus rechtssystematischen Gründen in den neuen Absatz 6 überführt. Hintergrund ist, dass es sich bei § 43e EnWG nicht um verfahrensrechtliche Bestimmungen der §§ 72 bis 78 VwVfG handelt, auf die in § 4 Absatz 2 Satz 1 KSpG verwiesen wird. Die Vorschrift enthält vielmehr Bestimmungen über Rechtsbehelfe.

#### **Zu Nummer 7 (Änderung des § 6 KSpG)**

Durch die Änderung wird der Verweis auf § 2 KSpG angepasst. Dies ist notwendig, weil § 2 KSpG durch dieses Gesetz neu gefasst wird. Der Satz, auf den ursprünglich verwiesen wurde, ist durch die Neufassung von § 2 Absatz 2 in § 2 Absatz 3 KSpG gerutscht.

#### **Zu Nummer 8 (Änderung des § 7 KSpG)**

##### **Zu Buchstabe a**

Mit Blick auf die Zuständigkeit des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See und die neu vorgesehene Regelung des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, wonach der Bau und Betrieb eines Kohlendioxidspeichers die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See nicht beeinträchtigen darf, wird bereits für die Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Kohlendioxidspeichern geregelt, dass die erforderliche Genehmigung des Einvernehmens des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie bedarf.

## **Zu Buchstabe b**

Nach bisheriger Fassung der Vorschrift müssen die im Rahmen der Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Kohlendioxidspeichern gewonnenen Erkenntnisse nur der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Durch die Ergänzung der Vorschrift haben auch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, das Umweltbundesamt sowie das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie das Recht, die Vorlage der Erkenntnisse zu verlangen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich die Behörden zu jeder Zeit ein umfassendes Bild über Möglichkeiten und Risiken der Speicherung machen können. Die Erkenntnisse erleichtern zudem die Erstellung der an verschiedenen Stellen im Gesetz vorgesehenen Stellungnahmen der Behörden.

## **Zu Nummer 9 (Änderung des § 9 KSpG)**

Das in § 9 Absatz 1 Satz 4 KSpG geregelte Verbot der Befristung oder Verlängerung einer Genehmigung über den 31. Dezember 2015 hinaus kann zu Rechtsunsicherheiten führen. Die Vorschrift kann so gelesen werden, dass sie sich auf die Genehmigung nach § 7 KSpG zur Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Kohlendioxidspeichern bezieht. Eine derartige Begrenzung ist jedoch nicht gewollt. Insbesondere mit Blick auf den durch dieses Gesetz geänderten Gesetzeszweck ist eine Streichung notwendig. Zur Identifizierung geeigneter Speicherorte auf dem Festlandsockel und in der ausschließlichen Wirtschaftszone ist eine vorherige Untersuchung des Untergrunds nach Maßgabe des § 7 KSpG unumgänglich. Über die Zulässigkeit der Genehmigungserteilung muss daher Rechtsklarheit herrschen.

## **Zu Nummer 10 (Änderung des § 13 KSpG)**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu aa**

Durch die Änderung wird der Verweis auf § 2 KSpG angepasst. Dies ist notwendig, weil § 2 KSpG durch dieses Gesetz neu gefasst wird.

#### **Zu bb**

Die Änderung ergibt sich aus der Einfügung des neuen § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8.

#### **Zu cc**

Die neue Vorschrift des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 regelt, dass CO<sub>2</sub>-Speicher nur erlaubt werden dürfen, soweit es zu keiner Beeinträchtigung des Baus und Betriebs von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen, sonstigen Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff sowie von Wasserstoffleitungen kommt. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass zur Erreichung der Klimaziele nach dem KSG dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft Priorität eingeräumt werden muss. Das Gesetz steht damit zugleich in Übereinstimmung mit der Wertung in § 1 Absatz 3 Windenergie-auf-See-Gesetz.

Bei der Frage, wann eine Beeinträchtigung vorliegt, ist zu beachten, dass ein Antragsteller nachweisen kann, dass Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen verhindert

werden können. In diesem Falle ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung im Sinne der Vorschrift kommt. Zudem sollen für die Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, unwesentliche Beeinträchtigungen wie Abstimmungsbedarfe, Schifffahrt (z.B. zum Zwecke des Monitorings) etc. unberücksichtigt bleiben.

#### **Zu dd**

Um bei der Speicherung von Kohlendioxid im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels ein hohes Maß an Schutz der Meeresumwelt zu gewährleisten, wird neben den zum Schutz der (Meeres-)Umwelt bestehenden Vorgaben des KSpG und anderer Rechtsvorschriften für Flächen, die Bestandteil eines zum 31. Dezember 2023 bestehenden Meeresschutzgebietes nach § 57 Bundesnaturschutzgesetz sind, die Errichtung von technischen Anlagen, die der Injektion des Kohlendioxids dienen, über oder auf der Wasseroberfläche sowie im Bereich der Wassersäule ausgeschlossen. Ebenso darf sich der Punkt am Meeresboden, an dem das Kohlendioxid in den tieferen geologischen Untergrund injiziert wird, nicht in einem zum 31. Dezember 2023 bestehenden geschützten Meeresgebiet befinden. Damit werden die im Verhältnis intensivsten Einwirkungen auf die Meeresumwelt, die sich aus der Errichtung und dem Betrieb eines Kohlendioxidspeichers ergeben, in bestehenden geschützten Meeresgebieten ausgeschlossen. Für sonstige Einwirkungen, die sich etwa durch den zur Überwachung erforderlichen Schiffsverkehr ergeben, ist kein Ausschluss vorgesehen, es gelten jedoch die bestehenden Vorgaben des KSpG und anderer Rechtsvorschriften zum Schutz der Meeresumwelt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zuständige Behörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens anderen Behörden, deren Aufgabenbereiche betroffen sind, die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben hat. Soll also in der ausschließlichen Wirtschaftszone ein Kohlendioxidspeicher errichtet werden, so wären hiernach die Aufgabenbereiche des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie sowie gegebenenfalls des nach dem Bundesnaturschutzgesetz für den Meeresschutz zuständigen Bundesamts für Naturschutz betroffen.

#### **Zu ee**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe b**

Durch die Ergänzung wird geregelt, dass bei der Planfeststellung und Plangenehmigung von Kohlendioxidspeichern neben den Zielen der Raumordnung auch diejenigen des Flächenentwicklungsplans nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz beachtet werden. Auch mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass zur Erreichung der Klimaziele nach dem KSG dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft Priorität eingeräumt werden muss und vor diesem Hintergrund die Ziele des Flächenentwicklungsplans nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz beachtet werden müssen.

#### **Zu Buchstabe c**

Mit Blick auf die Zuständigkeit des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See und die neu vorgesehene Regelung des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, wonach der Bau und Betrieb eines

Kohlendioxidspeichers die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See nicht beeinträchtigen darf, wird geregelt, dass die erforderliche Planfeststellung des Einvernehmens des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie bedarf.

#### **Zu Nummer 11 (Änderung des § 15 KSpG)**

Durch die Änderung wird die Aufhebung der Begrenzung des Anwendungsbereichs des KSpG auf die Erforschung, Erprobung und Demonstration von Technologien zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten im § 15 KSpG nachvollzogen. Somit wird klargestellt, dass die Enteignung nach § 15 KSpG auch dann zulässig ist, wenn ein kommerzieller Kohlendioxidspeicher im industriellen Maßstab errichtet und betrieben werden soll.

#### **Zu Nummer 12 (Änderung des § 19 KSpG)**

Mit Blick auf die Zuständigkeit des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See wird geregelt, dass dem Sicherheitsnachweis auch eine Stellungnahme des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie beizufügen ist. Es besteht damit auch ein Gleichlauf zu den im neuen § 7 Absatz 3 Satz 2 genannten Behörden.

#### **Zu Nummer 13 (Änderung des § 25 KSpG)**

Die Änderungen beruhen auf den geänderten Zuschnitten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (ehemals Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (ehemals Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit). Die gesamte im KSpG abgebildete Prozesskette von CCS und CCU wird nach dem neuen Zuschnitt vom Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz abgedeckt. Auch die Fachaufsicht über das Umweltbundesamt und die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe liegt zumindest in den relevanten Bereichen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Aus diesem Grund soll auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Rechtsverordnung nach § 25 KSpG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Bundesrates erlassen und nicht umgekehrt.

Durch die Änderung wird auch die mit dem Zuschnitt geänderte Bezeichnung der Bundesministerien nachvollzogen.

#### **Zu Nummer 14 (Änderung des § 32 KSpG)**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Änderungen beruhen auf den geänderten Zuschnitten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (ehemals Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (ehemals Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit). Die gesamte im KSpG abgebildete Prozesskette von CCS und CCU wird nach dem neuen Zuschnitt vom Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz abgedeckt. Auch die Fachaufsicht über das Umweltbundesamt und die

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe liegt zumindest in den relevanten Bereichen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Aus diesem Grund soll auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 1 KSpG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz erlassen und nicht umgekehrt.

Durch die Änderung wird auch die mit dem Zuschnitt geänderte Bezeichnung der Bundesministerien nachvollzogen.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderungen beruhen auf den geänderten Zuschnitten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (ehemals Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (ehemals Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit). Die gesamte im KSpG abgebildete Prozesskette von CCS und CCU wird nach dem neuen Zuschnitt vom Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz abgedeckt. Auch die Fachaufsicht über das Umweltbundesamt und die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe liegt zumindest in den relevanten Bereichen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Aus diesem Grund soll auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 2 KSpG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz erlassen und nicht umgekehrt.

Durch die Änderung wird auch die mit dem Zuschnitt geänderte Bezeichnung der Bundesministerien nachvollzogen.

#### **Zu Nummer 15 (Änderung des § 33 KSpG)**

##### **Zu Buchstabe a**

Durch die Ergänzung wird die Maßgabe an Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen und Kohlendioxidspeichern, in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um einen effizienten Anschluss und Zugang zu gewährleisten, um die Möglichkeit des Abschlusses von Kooperationsvereinbarungen ergänzt. Derartige Kooperationsvereinbarungen haben sich als gängige Praxis der Zusammenarbeit zwischen den Gasnetzbetreibern bewährt und sollen daher auch für Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen und Kohlendioxidspeichern zur Anwendung kommen. In der Kooperationsvereinbarung können zur Abwicklung von netzübergreifenden Transporten und Transporten zu Kohlendioxidspeichern Einzelheiten der Zusammenarbeit geregelt werden, die notwendig sind, um einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugang zu angemessenen Bedingungen zu gewährleisten. Die Befugnisse der Bundesnetzagentur, weitergehende oder von der Kooperationsvereinbarung abweichende Vorgaben festzulegen, werden durch die gesetzliche Verankerung der Kooperationsvereinbarung nicht eingeschränkt.

##### **Zu Buchstabe b**

Gemäß dem neu eingefügten Absatz 5 darf Kohlendioxid nicht in ein Kohlendioxidleitungsnetz aufgenommen werden, wenn es aus einer Anlage stammt, die im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes überwiegend der Erzeugung von Strom durch Verbrennung von Kohle dient. Der entsprechenden Anlage ist insoweit der Anschluss an ein Kohlendioxidleitungsnetz zu verwehren. Dem steht nicht entgegen, dass das betroffene Unternehmen andere Anlagen an ein Kohlendioxidleitungsnetz anschließt, deren überwiegender Zweck nicht die

Stromerzeugung durch Verbrennung von Kohle ist. Der Begriff des Anschlusses ist weit zu verstehen. Gemeint ist nicht nur der direkte Anschluss über den Zugang zu einer Kohlendioxidleitung auf oder am Betriebsgelände der Anlage. Erfasst sein sollen auch Fälle, in denen das Kohlendioxid über andere Transportmodalitäten zu einem Einspeisepunkt transportiert werden soll. Der Verweis auf das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz dient der leichteren Identifizierung betroffener Anlagen. Dass das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nur solche Anlagen erfasst, die Schwellenwerte wie eine bestimmte Gesamtfeuerungswärmeleistung erreichen, ist unschädlich. Der Einsatz von CCS und CCU für Anlagen außerhalb des Anwendungsbereichs des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ist unwirtschaftlich, denn sie nehmen dann auch nicht am EU Emissionshandel teil. Dementsprechend werden sie durch den Einsatz dieser Technologien auch nicht von ihrer Zertifikateabgabepflicht befreit. Damit entfällt der wirtschaftliche Vorteil der CO<sub>2</sub>-Abscheidung mit anschließender Speicherung (CCS) oder Weiternutzung (CCU). Die Regelung schließt Kohlekraftwerke faktisch von dem Gebrauch der CCS- und CCU-Technologie aus. Die entsprechenden Kraftwerke produzieren Kohlendioxidmengen in einer Größenordnung, für die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten alleine der leitungsgebundene Transport in Frage kommt.

Angesichts der besonders durch die Verbrennung von Kohle verursachten Klimaschäden und der durch Kohleabbau verursachten Umweltschäden trägt diese Regelung dem gesetzlichen Anliegen, keine weiteren Anreize zur Verbrennung fossiler Energieträger zu setzen, besonders Rechnung. Nicht nur ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich aufgrund der Staatszielbestimmung des Artikels 20a GG zu effektiven Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet, auch muss er dem Umwelt- und Naturschutz besondere Bedeutung zukommen lassen. Hinzu kommt, dass das Ziel des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes, die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren und zu beenden, nicht durch die CO<sub>2</sub>-Abscheidung an Kohlekraftwerken tangiert bzw. hinausgezögert werden soll. Die Regelung steht zudem im Einklang mit Erwägungsgrund 4 der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Demnach soll CCS und CCU nicht als Anreiz dienen, den Anteil von Kraftwerken, die mit konventionellen Brennstoffen befeuert werden, zu steigern.

Die Regelung gilt nicht für CO<sub>2</sub> aus der Kohleverstromung, das aus anderen Staaten, insbesondere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, durch Kohlendioxidleitungen in Deutschland transportiert wird. So soll insbesondere eine Beeinflussung der Wahl anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Nutzung ihrer Energieressourcen, ihrer Entscheidung zwischen verschiedenen Energiequellen und zur allgemeinen Struktur ihrer Energieversorgung vermieden werden. Ein Verbot des Transports von CO<sub>2</sub> aus Kohlekraftwerken berührt dieses Recht, weil hierdurch mittelbar die Wahl des Energieträgers Kohle unattraktiver wird.

Die daraus folgende Schlechterstellung von inländischen Kohlekraftwerksbetreibern ist vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Anforderungen hinzunehmen und im Übrigen gerechtfertigt. Wegen der hohen Klimaschädlichkeit von Kohle, der hohen Emissionskosten für Kohleverbrennung im Rahmen des Europäischen Emissionshandels und der bereits beschlossenen Beendigung der Kohleverstromung besteht kein schutzwürdiges Vertrauen,

dass bis zum endgültigen Ende der Kohleverstromung es zu zwischenzeitlichen Lockerungen oder Anreizen für den Betrieb entsprechender Kraftwerke kommen wird.

Das faktische Verbot des Transports von inländisch erzeugtem Kohlendioxid ist insbesondere auch mit Blick auf die im Klimaschutzgesetz niedergelegten Klimaschutzziele gerechtfertigt. Diese setzen eine weitgehende Dekarbonisierung gerade auch des Energiesektors voraus. Die steigenden Zertifikatepreise im Europäischen Emissionshandel verteuern die Nutzung fossiler Brennstoffe und setzen so effektiv Anreize zur Nutzung alternativer Energiequellen. Diese Anreizwirkung kann durch die Nutzung von CCS und CCU in Verbindung mit Kohlekraftwerken vermindert werden. Wird die Abscheidung und Weiternutzung oder dauerhafte Speicherung des Kohlendioxids nachgewiesen, entfällt die Zertifikatabgabepflicht. Es drohen Lock-in-Effekte, also der Weiterbetrieb von Kohlekraftwerken. Dies ist aus klimapolitischer Sicht problematisch, da dadurch der Ausbau von Erneuerbaren Energien und der Bau neuer, klimaschonender Kraftwerke an wirtschaftlicher Attraktivität einbüßen können.

Zudem werden nach dem aktuellen Stand der Technik bei der CO<sub>2</sub>-Abscheidung lediglich Abscheideraten von bis zu 95 Prozent erreicht. Bei einem Weiterbetrieb eines Kraftwerks mit CO<sub>2</sub>-Abscheidung werden folglich weiterhin erhebliche CO<sub>2</sub>-Mengen in die Atmosphäre abgegeben. Schließlich sind die umweltbezogenen Folgen des Kohlebergbaus erheblich und von langfristiger Dauer. Durch die Regelung wird daher mit Blick auf die Staatszielbestimmung des Artikels 20a GG und Erwägungsgrund 4 der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 sichergestellt, dass die Anreizwirkung zur Nutzung von Kohle zur Stromerzeugung nicht erhöht wird.

Der Nachweis über die Zulässigkeit des Anschlusses ist vom Anlagenbetreiber, der den Anschluss begehrt, zu erbringen. Ein Kohlendioxidleitungsnetzbetreiber ist ohne den Nachweis nicht zum Transport von Kohlendioxid nach § 33 Absatz 1 KSpG verpflichtet. Transportiert der Betreiber eines Kohlendioxidleitungsnetzes wider besseres Wissen Kohlendioxid im Sinne des Absatz 5 Satz 1, handelt er gemäß dem neuen § 43 Absatz 1 Nummer 16a oder Nummer 18 b ordnungswidrig.

#### **Zu Nummer 16 (Änderung des § 35 KSpG)**

Die Änderung in § 35 Absatz 6 Satz 1 KSpG vollzieht die Novellierungen im EnWG zu behördlichen und gerichtlichen Verfahren nach. Die Vorschrift des § 90a EnWG ist zwischenzeitlich aufgehoben worden. In der Folge wird der Verweis in § 35 Absatz 6 Satz 1 auf die Vorschriften des EnWG entsprechend angepasst.

#### **Zu Nummer 17 (Änderung des § 39 KSpG)**

##### **Zu Buchstabe a**

Der neue Satz 2 stellt klar, dass sich die für den Vollzug des Gesetzes zuständige Behörde auch dann nach dem Landesrecht richtet, wenn örtlich die ausschließliche Wirtschaftszone oder der Festlandsockel betroffen sind. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Länder untereinander soll gemäß dem neuen Satz 3, der auf § 137 des Bundesberggesetzes verweist, nach dem Äquidistanzprinzip erfolgen. Danach wird als Grenzlinie die mittlere

Linie durch alle Punkte festgelegt, welche gleich weit entfernt (äquidistant) sind von den nächstgelegenen Punkten der Basislinien, von denen aus die Breite des Küstenmeeres der Länder gemessen wird.

#### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu aa**

Mit Blick auf die Zuständigkeit des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See wird geregelt, dass die zuständige Behörde bei Entscheidungen zur Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Kohlendioxidspeichern (§ 7), Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung eines Kohlendioxidspeichers (§ 13), Stilllegung eines Kohlendioxidspeichers (§ 17) und zu Errichtung, Betrieb und wesentlicher Änderung eines Forschungsspeichers oder der Änderung des Forschungszwecks (§ 37) neben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und dem Umweltbundesamt auch dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und die Empfehlungen von deren Stellungnahmen zu berücksichtigen hat.

##### **Zu bb**

Mit Blick auf die Zuständigkeit des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See und die neu vorgesehene Regelung des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, wonach der Bau und Betrieb eines Kohlendioxidspeichers die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See nicht beeinträchtigen darf, wird geregelt, dass die zuständige Behörde sowohl für die Genehmigung zur Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Kohlendioxidspeichern als auch für die erforderliche Planfeststellung für Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung eines Kohlendioxidspeichers das Einvernehmen des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie benötigt.

##### **Zu cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 39 Absatz 2 Satz 2. Es wird klargestellt, dass die Verpflichtung der zuständigen Behörde, bei Abweichung von einer Empfehlung diese Abweichung zu begründen, sich auf Entscheidungen nach §§ 17 und 37 bezieht.

##### **Zu Nummer 18**

Durch die Änderungen werden die Bußgeldvorschriften ergänzt. So soll sichergestellt werden, dass der neue § 33 Absatz 5 mit seinen Maßgaben zum Anschluss von Anlagen, die der Erzeugung von Strom durch die Verbrennung von Kohle dienen, Berücksichtigung findet.

##### **Zu Nummer 19 (Änderung des § 44 KSpG)**

Die Änderungen zeichnen den geänderten Gesetzeszweck nach, wonach die Beschränkung des Gesetzes auf die Regelung der Erforschung, Erprobung und Demonstration von Technologien zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten aufgehoben und die Speicherung von Kohlendioxid in der ausschließlichen Wirtschaftszone und dem Festlandsockel ermöglicht wird.

Durch die Ergänzung in Absatz 2 werden die Anforderungen des vierjährlich zu erstellenden Evaluierungsberichts erweitert. In Zukunft soll der Bericht auch die Menge des jährlich in den Kohlendioxidleitungsnetzen transportierten Kohlendioxids, seiner Nutzung und der im Berichtszeitraum aufgetretenen Leckage berücksichtigen.

#### **Zu Nummer 20 (Änderung des § 46 KSpG)**

Die Vorschrift verweist in ihrer ursprünglichen Form auf § 4 Absatz 1 Satz 5 KSpG. Aufgrund der Änderungen des § 4 KSpG wird der bisherige § 4 Absatz 1 Satz 5 KSpG zu § 4 Absatz 1 Satz 7 KSpG. Durch die Änderungen wird der Verweis entsprechend angepasst.

#### **Zu Nummer 21**

Die Änderungen zeichnen den geänderten Zuschnitt und die daraus folgende Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach.

#### **Zu Nummer 22**

Die Änderungen zeichnen den geänderten Zuschnitt und die daraus folgende Umbenennung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz nach.

#### **Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)**

Durch die Folgeänderungen werden Verweise in anderen Gesetzen auf das KSpG angepasst. Dies ist wegen der Änderung der Überschrift, der Kurzbezeichnung und der Abkürzung des Gesetzes notwendig.

#### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Danach tritt dieses Änderungsgesetz einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Dieses schnelle Inkrafttreten nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens trägt dem Erfordernis Rechnung, schnellstmöglich Rechtsklarheit und Rechtssicherheit in der Anwendung des Regulierungsrahmens für Kohlendioxidleitungen herzustellen sowie den rechtlichen Rahmen für die weitere Verwendung von Kohlendioxid zu anderen Zwecken als der Speicherung zu etablieren.